

Aktenzeichen: 31.1-1-1

Cottbus, den 27. März 1996

E r l a u b n i s b e s c h e i d

für

das Zutagefördern, Entnehmen von Grundwasser

und

das Einleiten in Oberflächengewässer

im Zusammenhang mit dem

Betrieb des Tagebaues

Jänschwalde

der

LAUSITZER BRAUNKOHLE AKTIENGESELLSCHAFT

Dieser Bescheid umfaßt die Seiten 1 bis 64.





OLB · Postfach 130 127 · 03024 Cottbus

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Geschäftszeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Cottbus

31.1-1-1 29. März 1996

Erlaubnis

für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser sowie das
Einleiten in Oberflächengewässer für den Tagebaubetrieb
Jänschwalde

Aufgrund der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), geändert durch Gesetz vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440), i.V.m. den §§ 28, 29, 35, 54 und 57 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) und i.V.m. den §§ 12, 13 und 17 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG -) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) ergeht im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde gemäß § 14 Abs. 3 WHG i.V.m. §§ 103 Abs. 1 und 126 Abs. 2 BbgWG, erteilt am 08.03.1996 sowie im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, erteilt am 06.03.1996 gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchG folgender Bescheid:

Hermann-Löns-Str. 32
03050 Cottbus

Telefon
(0355) 47 72 - 0

Telefax
(0355) 47 72-2 53
(0355) 47 72-2 55

Landeszentralbank
Hauptstelle Cottbus
Kto.-Nr. 18 001 550
BLZ 180 000 00



1. Der Lausitzer Braunkohle Aktiengesellschaft in Senftenberg wird für den Tagebau Jänschwalde auf Antrag vom 01.07.1994 - TB 21-307-Ki/Lie - für Maßnahmen zum Zutagefördern und Entnehmen sowie Einleiten von Sumpfungswässern aus den Feld- und Randriegeln sowie Wasserhaltungen unbeschadet der Rechte Dritter die widerrufliche und bis zum 31.12.2022 befristete

Erlaubnis

erteilt,

- für die durchzuführenden Entwässerungsmaßnahmen innerhalb der in Anlage 3.1 - 3.5 des oben genannten Erlaubnis-antrages dargestellten **Sumpfungsbrennenbereiche** (s. 3.1 Tabelle Sumpfungswassermengen 1995 bis 2022) mittels **Brunnen und Wasserhaltungen** das Grundwasser bis zu einer Menge von maximal **4,8 m³/s** (s. Tabelle unter 3.1) zu entnehmen und zutagezufördern sowie
- das bei der Entwässerung des Tagebaues Jänschwalde anfallende Grundwasser (Sumpfungswasser) in einer Menge von maximal

maximal von	4,8	m ³ /s
	288	m ³ /min
	17 280	m ³ /h
	414 720	m ³ /d

minimal von	1,2	m ³ /s
	72	m ³ /min
	4 320	m ³ /h
	103 680	m ³ /d
	37 800 000	m ³ /a sowie

Q_{Mittel}	von	3	$\text{m}^3/\text{s}^{1)}$
		180	m^3/min
		10 800	m^3/h
		260 000	m^3/d
		94 600 000	m^3/a

über die Wasserhaltungen (WH) im Tagebau,
die Sammelleitungen der Feld- und Randriegel
(FR,RR),
die Grubenwasserableiter (GWA) und
die Grubenwasserreinigungsanlagen (GWRA)

in die Gewässer

- Tranitz zwischen den Tagebauen
mit der Teichgruppe Bärenbrück,
- Malxe sowie
- über die GWRA Briesnig und
GWRA Neiße

in die Neiße

an den jeweils in Ziffer 2.2 festgelegten Stellen
einzuleiten.

Folgende maximale Einleitmengen gelten als erlaubt:

Für das Flußgebiet der Neiße: 0,5 m^3/s

Für das Flußgebiet der Malxe

mit Tranitz zwischen den Tagebauen: 4,3 m^3/s .

¹⁾ Ermittlung von 1996 - 2022

2. Örtliche Lage der Gewässerbenutzungen

2.1 Örtliche Lage der Absenkungsziele in 5-Jahresschritten

(s. Anlage 3.1 bis 3.5 des Antrages)

	1995-1999			2000-2004			2005-2009			2010-2014			2015-2022		
	SA ¹⁾	SM	SE	SA	SM	SE	SA	SM	SE	SA	SM	SE	SA	SM	SE
Entwässerungsziele in m NN															
Hangendes	+31	+26	+20	+31	+20	+19	+27	+17	+16	+22	+17	+12	+16	+14	+13
Liegendes	+ 8	+ 4	+ 0	+10	+ 7	- 5	+ 3	+ 0	- 9	+ 1	+ 0	- 5	+ 0	-10	- 7
örtliche Lage:	MBL 1011-31			1011-31/13			1011-13			1011-13			1011-13/14		
Abgrabungsgrenze:															
von R	66400			67400			66800			68620			70600		
H	40200			42600			44560			48240			50200		
bis R	72200			71200			71520			71800			72360		
H	41500			43400			45600			46800			47600		
Grenze der Sumpfungmaßnahmen															
von R	66200			66800			67040			69700			71000		
H	41400			44600			47440			48400			50480		
bis R	72200			71500			71480			72360			74400		
H	42400			45300			46360			47600			48700		

Hinweis: Das 2015 erreichte Entwässerungsziel wirkt mit rückläufiger Tendenz bis 2022 weiter.

¹⁾ Erläuterung: SA: Strossenanfang/Tagebaudrehbereich
SM: Strossenmitte
SE: Strossenende

2.2 Örtliche Lage der Einleitungen

Ableitung/Ein- leitung in	Meßtisch- blatt	Einleitstelle	
		Hochwert	Rechtswert
2.1 Tranitz I	1010-42	⁵⁷ 40 400	⁵⁴ 64 400
2.2 Tranitz II	1010-42	⁵⁷ 38 200	⁵⁴ 63 800
2.3 Malxe I	1011-31	⁵⁷ 42 400	⁵⁴ 66 660
2.4 Malxe II (Westableiter)	1010-24	(⁵⁷ 45 020	⁵⁴ 64 840;
2.5 Neiße über GWRA Briesnig	1011-31	⁵⁷ 41 800	⁵⁴ 72 500
2.6 Teichgruppe Bärenbrück		⁵⁷ 64 700	⁵⁴ 41 100

3. Art, Umfang und Zweck der Gewässerbenutzungen

3.1 Sumpfungswassermengen ¹⁾ (Förder- und Entnahmemengen)

	mittlere Wasser- hebungsmenge (Q_{mittel}) m ³ /min Mio m ³ /a		maximale Wasser- hebung (beantragt) (Q_{max}) m ³ /min	minimale Wasser- hebung (beantragt) (Q_{min}) m ³ /min
	1996	148,4	78,0	
1997	152,0	79,9		
1998	154,1	81,0		
1999	160,0	84,1		
2000	195,6	102,8	234,7	176,0
2001	196,9	103,5		
2002	200,0	105,1		
2003	202,1	106,2		
2004	204,5	107,5		
2005	206,0	108,3	247,2	185,4
2006	210,0	110,4		
2007	214,0	112,5		
2008	217,7	114,4		
2009	220,0	115,6		
2010	225,0	118,3	270	202,5
2011	227,0	119,3		
2012	231,0	121,4		
2013	235,9	124,0	283,1	212,3
2014	230,0	120,9		
2015	220,0	115,6	264	198,0
2016	215,0	113,0		
2017	200,0	105,1		
2018	150,0	78,8		
2019	100,0	52,6		
2020	80,0	42,0	96,0	72,0
2021	50,0	26,3		
2022	50,0	26,3		

Art der Sumpfung:

Die Regelausstattung der Brunnen wird wie folgt erlaubt:

1. mittlerer Durchmesser 350 mm (Kiesklebefilter)
2. mittlere Teufe: z. Z. 70 - 100 m
zukünftig bis 120 m
3. mittlere Förderhöhe: 50 - 70 m, zukünftig bis 80 m
4. Pumpenausstattung: 8 - 12 stufige Unterwassermotorpumpe

¹⁾ Für kurzzeitige Maßnahmen - wie Abschalten oder Inbetriebnahme von Sumpfanlagen, nicht das ganze Jahr betreffend - werden

$$Q_{\text{max}} = Q_{\text{Mittel}} + 20 \% \text{ und}$$

$$Q_{\text{min}} = Q_{\text{Mittel}} - 10 \%$$

definiert.

3.2 Art der Einleitung

Das Sumpfungswasser ist über

- das Westableitungssystem zur Malxe,
- das Südwestableitungssystem I und II zur Tranitz zwischen den Tagebauen und
- das Ostableitungssystem über die Grubenwasserreinigungsanlage (GWRA) "Briesnig" in die Lausitzer Neiße
- sowie das West- und Ostableitungssystem nach 2000
- den Kippenriegel Radewiese (Malxe II) in die Malxe und Ableitung zur GWRA Kraftwerk Jänschwalde ab- und einzuleiten.

3.3 Umfang der Einleitung

Der Umfang der Einleitung ergibt sich aus Ziffer 1. abzüglich des Regionalbedarfs. ¹⁾

3.4 Zweck der Gewässerbenutzungen

Die Benutzungen bezwecken die Entwässerung des Deckgebirges und Flözliegende, um im Tagebau Jänschwalde die Braunkohlegewinnung fortführen zu können.

Durch die Einleitung in oberirdische Gewässer wird zudem der erforderliche Mindestabfluß sowie der Wasserbedarf u.a. der Spree gedeckt.

¹⁾ Erläuterung:

Zusammensetzung Regionalbedarf

1. bergbauspezifischer Wasserbedarf 5 m³/min
(Eigenbedarf) für
 - Rekultivierung
 - Immissionsschutzmaßnahmen
 - Feuerlöschzwecke
 - Brauchwasserversorgung Tagesanlagen
 - Wasserversorgung Bohrgeräte
2. Ausgleichswasser, etwa
 - Mindestabfluß Tranitz 3 m³/min
 - Laßzinswiesen 40 m³/min
 - Mindestabfluß Eilenzfließ 5 m³/min
3. Abgaben an mittelständische Firmen sowie an Gemeinden als Brauchwasser 2 m³/min

4. Allgemeines

4.1 Verlängerte/bestehende Wasserrechte

- 2. Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis Reg.-Nr. 02-606-007-90 vom 27.04.1993 (Aktualisierung fortgeltenden Rechts nach WRNG Reg.-Nr.2.0/NG-12/72 vom 29.05.1971, zuletzt geändert i. d. F. der 1. Änderung der WRNG Reg.-Nr. 02-606-007-90 vom 28.12.1990 für die Sümpfung und Ableitung, befristet bis 31.12.1995)
- WRNG Reg.-Nr. 02-606-008-89 vom 29.12.1989 Ableitung in die Neiße über GWRA Briesnig, (befristet bis 31.12.1995)
- Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Tagebau Jänschwalde vom 29.12.1995, befristet bis 31.03.1996
- Wasserrechtliche Erlaubnis Reg.-Nr. 02-607-010-92 vom 31.08.1992 (für die Vorabsenkung des Grundwasserstandes im Zuge der Errichtung der Dichtungswand, für die Maßnahme befristet)

4.2 Weiterer Inhalt der Erlaubnis

- 4.2.1 Art und Umfang der Gewässerbenutzung werden bestimmt durch den o.a. Antrag der Lausitzer Braunkohle AG vom 01.07.1994 und die, zu diesem Antrag gehörenden Unterlagen, soweit sich aus dem Inhalt dieses Bescheides und den nachstehenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

4.2.2 Unbeschadet der festgelegten maximalen Grundwasserentnahmemenge ist die Entwässerung örtlich und zeitlich so zu betreiben, daß für das festgelegte Absenkungsziel nur das **geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser** entfernt wird, wie es die Sicherheit des Tagebaues erfordert.

5. Antrag und Unterlagen

5.1 Antrag

Diesem Bescheid liegen folgende **Unterlagen** zugrunde:
Antrag vom 01.07.1994 - TB 21-307-Ki/Li - mit Erläuterung vom 29.11.1994 und 05.02.1996 und folgenden

Anlagen:

Anlage 1 M 1:50000, Bergbauliche Entwicklung

Anlage 2 M 1:50000, Wasserwirtschaftliche Übersichtskarte

Anlage 3.0 M 1:50000, Entwässerungs- und Schutzmaßnahmen

Anlagen 3.1 - 3.5

M 1:50000, Sümpfungsbrennenbereiche 1995, 2000, 2005, 2010, 2015

Anlage 4 M 1:50000/ Nachbergbauliche wasserwirtschaftliche Situation
M 1:100000

Anlagen 1 bis 8 der Antragserläuterung vom 05.02.1996

5.2 Unterlagen

1. Rahmenbetriebsplan Tagebau Jänschwalde vom 01.12.1992 mit Zulassung vom 14. März 1994
2. Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde

3. Sonderbetriebsplan Sondermeßnetz
Braunkohlenbergbau und Bergbaufolgelandschaften
Teil Tagebaue Welzow-Süd, Cottbus-Nord, Jänsch-
walde vom 28.10.1994, LAUBAG
4. Übergang von wasserrechtlichen Gestattungen auf
die Lausitzer Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
(LBV), Mitteilung LAUBAG vom 09.11.1994
5. Präzisierung vom 29.11.1994 des Antrages auf
Wasserrechtliche Erlaubnis für den Tagebau
Jänschwalde vom 01.07.1994 mit der Anlage
- Übersicht der Grubenwassereinleitstellen des
Tagebaues Jänschwalde -, Antragserläuterung vom
05.02.1996 mit 8 Anlagen
6. Ökologisches Anforderungsprofil Förderraum Cott-
bus, Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde,
Trischler und Partner Consult GmbH Freiberg,
30.05.1993
7. Hydrologische Komplexstudie Niederlausitzer Braun-
kohlenrevier Mai 1993, LAUBAG
8. "Ökologische Einschätzung der Beeinflussung der NSG
'Peitzer Teiche' mit Teichgebiet Bärenbrück und Laß-
zinswiesen durch bergbauliche Grundwasserabsenkung
bei der Weiterführung des Tagebaues Cottbus-Nord"
Büro für Umwelt- und Naturschutz, Wasserwirtschaft
und Landschaftsökologie Dresden (BUNWL) 12.01.1992
9. Ökologisches Gutachten Teil II, 2/1993, (BUNWL)
10. Ökologische Bewertung des Gebietes der Jänschwal-
der Laßzinswiesen, 2/94, (BUNWL)
11. "Gutachterliche Stellungnahme zur Grundwasseran-
reicherungsanlage im Bereich der Laßzinswiesen für
den Tagebau Jänschwalde" vom 30.08.1993, IfG GmbH
Leipzig
12. Erarbeitung erster Zielstellungen für das Konzept
zum ökologisch verträglichen Umbau der Teichgruppe
Bärenbrück, 12/93, IWB Possendorf

13. Projekt "Standortuntersuchungen Teichgruppe Bärenbrück" - Teilbereich 1
 - Infiltrationsmessungen und Vorerkundung der Teichgruppe Bärenbrück 10/94, IWB Possendorf
 - Informationsmaterial zum Gesamtbericht 1994 "Standortuntersuchungen zur naturräumlichen Vorbehandlungsanlage Bärenbrück" vom 30.01.1995, WB Possendorf
14. Amtliches Gutachten zum Vorhaben - Weiterführung des Tagebaubereiches Jänschwalde - Teil I: Ist-Zustand; Teil II: Soll Zustand vom 30.11.1992, DWD, Wetteramt Potsdam
15. Ökologischer Sanierungs- und Entwicklungsplan, Niederlausitz-Wasserhaushalt, 11/1992, DORNIER GmbH
16. Tagebauentwicklung in der Lausitz 7/1993, RWTH Aachen
17. Studie zur Rehabilitierung der Tagebau-Restseen in der Lausitz 10/1993, GOLD GmbH & Co. KG consulting Engineers Köln
18. Ergebnisbericht "Trassenerkundung Infiltrationsanlage Jänschwalder Laßzinswiesen" LAUBAG, 24.11.1995
19. "Gutachterliche Betreuung/Bewertung der Infiltrationsvorhaben Laßzinswiesen", Band 1 und 2, Dresdner Grundwasser Consulting GmbH, 30.05.1995
20. "Studie zur Gestaltung des Tagebauumfeldes im Förderraum Cottbus - Zusammenfassender Bericht und Ableitung gebietsbezogener Schutzmaßnahmen, Band II" Forschungs-, Beratungs- und Projektierungs-GmbH für Ökologie, Natur- und Umweltschutz, 25.05.1995
21. "Absichtserklärung Wasserwerke Taubendorf und Atterwasch", LAUBAG, 19.02.1996/GWAZ, 06.02.1996
22. "Absichtserklärung Wasserwerke Jänschwalde und Drewitz", LAUBAG, 05.02.1996/ GewAP, 14.02.1996

23. "Hydrogeologischer Ergebnisbericht - Detailerkundung Peitz 1984/85", VEB Hydrogeologie Nordhausen, BT Torgau, 28.02.1985

Weitere Erläuterungen über die Zusammenhänge der hier erlaubten Benutzung mit der Entwässerung des Tagebaues Jänschwalde befinden sich im

- Sonderbetriebsplan zur Dichtungswand Tagebau Jänschwalde
- in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

6. Nebenbestimmungen

- 6.1 Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind unter Beachtung der **DIN-Vorschriften** und der **allgemein anerkannten Regeln der Technik** auszuführen, zu erhalten und zu betreiben.

Der Antragsteller hat die Einlaufbauwerke für die Dauer der Benutzung **laufend zu unterhalten** und sich entsprechend seiner Erschwernis an den **Gewässerunterhaltungskosten zu beteiligen**.

- 6.2 Es ist eine **listenmäßige Aufstellung** derjenigen zugelassenen Betriebspläne für den Tagebau Jänschwalde anzulegen und auf dem laufenden Stand zu halten, in denen wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den hiermit zugelassenen Benutzungen geregelt werden.

6.3 Überwachung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen

6.3.1 Überwachung des Grundwassers

6.3.1.1 Beobachtung der Grundwasserstände

Die Grundwasserstände im Einflußbereich der bergbaulichen Sumpfung sind im Hangenden und im Liegenden durch geeignete Grundwassermeßstellen nach Maßgabe des entsprechenden bergrechtlichen Betriebsplanes in der jeweils gültigen Fassung zu überwachen. Das vorhandene Meßstellennetz ist in Abstimmung mit der Erlaubnisbehörde und den zuständigen Wasserbehörden zu ergänzen und ggf. zu verdichten. Die regelmäßig festgestellten Grundwasserstände sind auszuwerten und in Grundwassergleichenplänen und Grundwasserdifferenzplänen darzustellen.

Grundwassergleichenpläne sind für den oberen Grundwasserleiter (Hangend - GWL) jährlich und für den unteren Grundwasserleiter (Liegend -GWL) im Abstand von höchstens sechs Jahren, beginnend mit dem Jahr 1995 zu erstellen.

Grundwasserdifferenzpläne sind für den Hangend-GWL auf der Basis der zum 01. April 1995 ermittelten Grundwasserstände jährlich zu erstellen.

Ferner sind die festgestellten Meß- und Beobachtungsergebnisse im sumpfungsbedingten Einflußbereich des Tagebaues in **Grundwasserflurabstandskarten** darzustellen. Grundwasserflurabstandskarten sind erstmalig auf der Basis der zum 01. April 1995 ermittelten Grundwasserstände und des weiteren für die jeweils folgenden zwei Jahre zu erstellen.

Die vorgenannten Darstellungen sind dem OLB, BAS, LUA/OWB nach dem jeweiligen Bezugsdatum zum 01. April des folgenden Jahres vorzulegen.

Mit den Grundwasserdifferenzenplänen ist jährlich ein Bericht über die Auswirkungen der Zustandsänderung mit den jeweils aktualisierten Meßstellenbestandskarten unter Angabe der jeweils erfaßten Grundwasserleiter vorzulegen. Für einzelne, von der Erlaubnisbehörde noch näher zu bestimmende Meßstellen sind ebenfalls mit den Grundwasserdifferenzenplänen Grundwasserstandsganglinien vorzulegen. Grundwassergleichenpläne und Flurabstandskarten sind dem jeweiligen Bericht über die Zustandsänderung beizufügen.

Der Betrieb der Meßstellen und die Darstellung der Beobachtungsergebnisse sind in erforderlichem Umfang auch nach Beendigung des Braunkohlenabbaus und Einstellung der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen solange fortzusetzen, bis stationäre Grundwasserstände erreicht sind.

6.3.1.2 Beobachtung der Grundwassergüte

Zur Überwachung des Einflusses chemischer Umsetzungsprozesse im Bereich der **Innenkippe** des Tagebaues auf den Wasserhaushalt ist die Qualität des Grundwassers im Einflußbereich der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen regelmäßig zu untersuchen.

Die Ergebnisse der Überwachung der Grundwassergüte sind dem OLB, BAS, LUA/OWB jährlich als Gütebericht bis zum 01.04. des Folgejahres vorzulegen.

Die genauen Festlegungen zu Umfang und Häufigkeit der Überwachung sind Gegenstand des Sonderbetriebsplanes "Sondermeßnetz ...". Sie sind mit dem LUA, Ast. Cottbus (Wasserwirtschaftsamt), abzustimmen.

Ferner ist eine umfassende **Untersuchung zur langfristigen Qualitätsentwicklung** des Grundwassers im Zusammenhang mit den chemischen Umsetzungsvorgängen im Untergrund infolge der Grundwasserabsenkung und der Umlagerung des bergbaulichen Abraumes durchzuführen (z. B. Oxidation des Schwefelkieses).

Gegenstand der Untersuchung ist ferner die Erarbeitung einer Prognose über die Folgewirkungen möglicher Grundwassergüteveränderungen auf die wasserwirtschaftliche Nutzung der Tagebauresträume und sonstige Oberflächengewässer im Einflußbereich. Inhalt, Umfang und Vorlagezeitpunkt dieser Untersuchung sind mit der Erlaubnisbehörde vorab abzustimmen.

Termin der Vorlage des Gesamtkonzeptes: **30.06.1996**

6.3.2 **Überwachung des oberirdischen Abflusses**

Die **Auswirkungen der Entwässerungsmaßnahmen auf den oberirdischen Wasserhaushalt** - insbesondere die sumpfbedingten Versickerungsmengen aus den oberirdischen Gewässern - sind anhand vorgenommener Beobachtung und Auswertungen zu ermitteln und in den dem OLB, BAS, LUA/OWB jährlich zum 01.04. vorzulegenden Bericht über die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung bzgl. Wasserstand/-menge der Oberflächengewässer aufzunehmen.

Im hydraulischen Einflußbereich der Entwässerungsmaßnahmen sind zur Erfassung der Änderung des Abflußgeschehens an Fließgewässern bzw. des Wasserstandes an stehenden Gewässern geeignete **Pegelmeßstellen** zu errichten und zu betreiben, sofern nicht durch Dritte

Meßstellen betrieben werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse ist der Erlaubnisbehörde innerhalb eines Jahres ein Programm zur Errichtung entsprechender Meßstellen vorzulegen. Folgende oberirdische Gewässer sind bei der Erstellung des Meßprogrammes zu bewerten:

- Malxe oberhalb des Zuflusses Tranitzfließ
- Malxe zwischen Zu- und Ableiter Kraftwerk Jänschwalde
- Präsidentengraben bei Friedrichhof
- Tranitz oberhalb der B 122
- Malxe-Neiße-Kanal
- Neiße, Pegel Sacro
- Eilenzfließ vor Einmündung Neiße
- Moaske/Hauptgraben vor Einmündung Neiße
- Schwarzes Fließ bei Atterwasch
- Pastlingsee
- Deulowitzer See
- Klein- und Großsee.

Die **Auswirkungen** der sumpfungsbedingten Minderung der Wasserführung in Fließgewässern bzw. des Wasserstandes in stehenden Gewässern **auf die Gewässergüte** ist für alle beeinflussten Gewässer durch regelmäßige Untersuchungen zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Untersuchungsergebnisse sind in den dem OLB, BAS, LUA/OWB jeweilig zum 01.04. vorzulegenden Bericht über die Auswirkungen Grundwasserabsenkung aufzunehmen.

6.3.3 Zukünftige nachbergbauliche Grundwasserstandsverhältnisse

Die voraussichtliche Entwicklung der Grundwasserverhältnisse und Auswirkungen im Zusammenhang mit den Entwässerungsmaßnahmen für den Tagebau Jänschwalde wurde durch das geohydrologische Modell "Jänschwalde" dargestellt, das insgesamt eine Bewertung nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse ermöglicht.

Zur ständigen Überwachung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Entwässerungsmaßnahmen ist die Modellberechnung regelmäßig durch Vergleich mit der tatsächlichen Entwicklung der Grundwasserverhältnisse zu überprüfen, fortzuschreiben oder zu ergänzen, insbesondere wenn durch neuere Erkenntnisse wesentliche Änderungen der zugrunde gelegten Randbedingungen eingetreten sind. Bei der Fortschreibung der Modelluntersuchung sind auch die Auswirkungen der wasserwirtschaftlich gestörten Fließverhältnisse im Bereich der Innenkippe darzustellen und die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu ermitteln.

Es bleibt vorbehalten, zu gegebener Zeit ergänzende Untersuchungen zu verlangen.

6.3.4 Beobachtung der Auswirkungen auf wasserabhängige Landschaftsteile

6.3.4.1 Beobachtung der Feuchtgebiete

Nach dem bisherigen Kenntnisstand über mögliche Auswirkungen der Entwässerungsmaßnahmen für den Tagebau

Jänschwalde sind Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushaltes bestimmter, im Einflußbereich der Grundwasserabsenkung liegender Feuchtgebiete, nicht auszuschließen.

Die in nachstehender Liste aufgeführten **Naturschutz-** bzw. **Landschaftsschutzgebiete** sind zu beobachten, und zwar

- der **Grundwasserstand**
- die **Vegetation und Fauna** auf den noch festzulegenden Flächen durch ein vom OLB zu benennenden sowie vom Antragsteller zu beauftragenden Gutachter/Sachverständigen.

Zu dem Grundwassermonitoring sowie zum Umfang, zur Lage und zur zeitlichen Einordnung der Untersuchungen hat der Unternehmer auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und Ergebnisse sowie der noch zu erarbeitenden Gutachten und Untersuchungen dem OLB ein **Gesamtkonzept** bis zum 30.06.1996 vorzulegen und mit dem OLB abzustimmen.

Die örtliche Lage der zu beobachtenden Gebiete ergibt sich aus den Anlagen 2 und 4 des Antrages.

Zusammenstellung der zu beobachtenden Feuchtgebiete

Nr.	Bezeichnung des Feuchtgebiete
1	NSG Tauersehe Eichen und Kleinsee
2	LSG Peitzer Teichlandschaft und Hammergraben, Teilgebiet NSG Jänschwalder Laßzinswiesen, Teilgebiet NSG Peitzer Teich- und Wiesenlandschaft (mit dem Teichgebiet Bärenbrück und Laßzinswiesen)
3	NSG Calpenz Moor
4	NSG Pastlingsee
5	LSG Gubener Fließtäler/Deulowitzer See und NSG Feuchtwiesengebiet Atterwasch
6	NSG Neißeaue um Griesen mit Albertinenaue, Neißinsel Griesen
7	Grabkoer Seewiesen
8	Grabkoer Wald
9	Taubendorfer Eichberge mit Neißeaue nördlich Taubendorf
10	LSG Großsee

Es bleibt vorbehalten, andere wertvolle Feuchtgebiete nach einer Fachuntersuchung in diese Liste aufzunehmen. Die Ergebnisse der Grundwasserstandsbeobachtung sind als Ganglinien darzustellen und zusammen mit den Ergebnissen der faunistischen und floristischen Beobachtung dem OLB und LUA/ONB ab 30.06.1997 jeweils jährlich darzulegen.

Ergänzend sind für die v.g. Feuchtgebietenbereiche zur Beweisführung zunächst einmalig **detaillierte Grundwasserflurabstandskarten** in geeignetem Maßstab auf der Basis bis zum 01. April 1995 ermittelter Grundwasserstände zu erstellen und dem OLB, BAS, LUA/OWB vorzulegen. In diesen Karten sind die jeweiligen Grundwassermeßstellen, deren Ganglinien regelmäßig dargestellt werden, einzutragen.

Es bleibt vorbehalten, entsprechende Grundwasserflurabstandskarten auch für spätere Zeitpunkte zu fordern. Es bleibt ferner vorbehalten, die vorsorgliche Beobachtung weiterer Feuchtgebiete anzuordnen, soweit eine Beeinträchtigung des Natur- und Wasserhaushaltes durch die bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen nicht auszuschließen ist.

- 6.3.4.1.1 Bei der Erarbeitung des Gesamtkonzeptes, des Kontrollpegelnetzes, der Pegelstellen in den Standgewässern und empfindlichen Landschaftsteilen (insbesondere Feuchtgebiete und grundwasserabhängige Landschaftsteile) sind insbesondere die Untersuchungsergebnisse aus
- der "Studie zur Gestaltung des Tagebauumfeldes im Förderraum Cottbus", ÖNU-GmbH, Frankfurt/Oder,
 - das "Ökologische Gutachten Teil II zur Beeinflussung des NSG "Peitzer Teiche", Dr. Pietsch, Dresden,
 - Bewertung der Unterlagen für die Schutzgebiete "Spreeaue Cottbus-Nord", Laßzinswiesen" und "Peitzer Teichgebiet", ÖNU-GmbH
- sowie
- der Ergebnisbericht "Trassenerkundung Infiltrationsanlage Jänschwalder Laßzinswiesen, insbesondere Anlage 3.1, Grundwasserüberwachungsnetz, Maßstab 1 : 10.000 im Anlagenband 2

zu berücksichtigen und umzusetzen, unbeschadet des weiter aufgegebenen Untersuchungsbedarfes.

6.3.4.2 Beobachtung land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Nach derzeitigem Kenntnisstand über mögliche Auswirkungen der Entwässerungsmaßnahmen für den Tagebau Jänschwalde sind ferner Beeinträchtigungen durch Wasserentzug landwirtschaftlich sowie forstwirtschaftlich genutzter grundwasserabhängiger Flächen nicht auszuschließen. Durch den Erlaubnisinhaber ist zu veranlassen, daß durch fachlich geeignete Stellen umfassende **Untersuchungen über die zu erwartenden Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Flächen** erstellt werden.

Soweit durch das Ergebnis der Untersuchungen festgestellt werden sollte, daß die ökonomische und ökologische Entwicklung eines größeren Gebietes durch das sumpfungsbedingte Absinken des Wasserstandes beeinträchtigt werden kann, sind die Möglichkeiten zur Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen auf die jeweiligen land- bzw. forstwirtschaftlichen Standorte darzulegen. Inhaltliche Gliederung und Umfang der Untersuchung sind mit der Erlaubnisbehörde vorab abzustimmen. Erste Teilergebnisse sind bis zum **01.10.1996** vorzulegen.

Ferner ist der **Grundwasserstand** im Bereich grundwasserabhängiger land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen zur Beweissicherung regelmäßig an den mit der Erlaubnisbehörde bis zum **30.06.1996** festzulegenden Meßstellen zu beobachten. Die Ergebnisse der Grundwasserstandsbeobachtungen sind als **Ganglinien** darzu-

stellen und dem OLB, LUA/OWB jeweils zum **30.06.** des folgenden Jahres vorzulegen. Ergänzend sind für die o. a. land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zur Beweissicherung zunächst einmalig **detaillierte Grundwasserflurabstandskarten** in geeignetem Maßstab auf Basis der bis zum 01.04.1995 ermittelten Grundwasserstände zu erstellen und erstmalig zum **01.10.1996** dem OLB, BAS, LUA/OWB vorzulegen.

In diesen Karten sind die jeweiligen Grundwassermeßstellen, deren Ganglinien regelmäßig dargestellt werden, einzutragen. Es bleibt vorbehalten, entsprechende Grundwasserflurabstandskarten auch für spätere Zeitpunkte zu fordern.

6.3.5 Im Rahmen der **Selbstüberwachung** ist das in die Gewässer eingeleitete Grubenwasser auf Kosten des Antragstellers als Stichproben chemisch-physikalisch wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wobei die dem Stand der Technik entsprechenden Analyseverfahren auch für die Selbstüberwachung verbindlich sind:

6.3.5.1 **Wöchentliche Probenahme** zur Kontrolle der Überwachungswerte pH-Wert, abfiltrierbare Stoffe, Eisen (gesamt), Eisen (gelöst) des Sumpfungswassers an der Wasserprobenentnahmestelle

- Einleitstelle gemäß Ziffer 2.2 in die Neiße über GWRA Briesnig (2.5).

6.3.5.2 **Monatliche Probenahme** an den Wasserprobeentnahmestellen

- Tranitz zwischen den Tagebauen vor Einmündung in Malxe (Holzbrücke)
- Malxe vor Tranitzeinmündung
- Tranitz zwischen den Tagebauen vor Einlauf Ableiter 2

zur Kontrolle folgender Inhaltsstoffe:

pH-Wert

elektrische Leitfähigkeit

abfiltrierbare Stoffe

Basen- oder Säurekapazität pH 4,3

Basen- oder Säurekapazität pH 8,2

Eisen (gesamt)

Eisen (gelöst)

Eisen II (gelöst)

Eisen III (gelöst)

Chlorid

Sulfat

6.3.5.3 **Jährliche Probenahme**

Beprobungsstellen und Inhaltsstoffe wie zuvor sowie Temperatur, Sauerstoffgehalt, DOC, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Aluminium, Kieselsäure, ortho-Phosphat, Ammonium-N, Schwermetalle.

6.3.5.4 **Berichterstattung**

Die Analysen sind in aufbereiteter Form jährlich zum **01.04.** dem OLB, BAS sowie dem LUA/OWB zu übergeben.

Aus den Analysen müssen **Probenahmedaten** und **Einleitmenge** ersichtlich sein. Es ist sicherzustellen, daß bei Überprüfungen vor Ort die jeweilige Einleitmenge festgestellt werden kann.

Die Ergebnisse zur Beprobung sind zur Betriebsdokumentation zu nehmen.

6.3.6 Betriebliche Dokumentationen

Es sind **betriebliche Dokumentationen** zu führen, die für eine Einsichtnahme während der Betriebszeit durch die zuständigen Behörden - das Oberbergamt des Landes Brandenburg OLB), das Bergamt Senftenberg (BAS) und das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) einschließlich Obere Wasserbehörde (OWB) - bereitzuhalten und bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren sind. Dem OLB/BAS/LUA/OWB sind die **Aufbewahrungsstellen** bis zum **30.06.1996** mitzuteilen.

Die **Grubenwassereinleitmengen/-analysen** sind an den Ausgußstellen sowie unterhalb der Einleitstellen kontinuierlich zu messen bzw. vorzunehmen. Die Ergebnisse sind in die **Betriebsdokumentationen einzutragen** und monatlich und jährlich zusammenzufassen; ebenso die Mengen und die Art der Verwendung für den Regionalbedarf.

Die Einleitmengen und Abgaben (Regionalbedarf) sind dem BAS und dem LUA/OWB **quartalsweise bzw. jährlich** sowie dem OLB jährlich in ausgewerteter Form jeweils bis zum **20. des Folgemonats bzw. 01.04.** des folgenden Jahres zu **übergeben**. Die Wasserverteilung ist nach Eigenbedarf, Ersatz- und Ausgleichswasserversorgung, Sicherung des landschaftlich erforderlichen Mindestabflusses, Abgabe an Dritte und Einleitung in die Oberflächengewässer aufzuschlüsseln.

6.3.7 **Betriebsstörungen** - z. B. erhöhte schluffig-tonige Bestandteile im Sumpfungswasser - sowie außergewöhnliche Instandhaltungsmaßnahmen an Teilen der GWRA sind dem BAS sowie LUA/OWB, Sitz Cottbus anzuzeigen. Schäden an den Nutzungsanlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störfälle sind in der Betriebsdokumentation zu vermerken.

Das gleiche gilt für Abweichungen zum erlaubten Abflußgeschehen (z.B. Einhaltung der Mindestwassermenge u.ä.).

6.3.8 Für den Betrieb, Instandhaltung und Wartung der Nutzungsanlagen - insbesondere der GWRA - sind, soweit noch nicht vorhanden, unverzüglich **spezifische Betriebsvorschriften** aufzustellen, in denen Art und Reihenfolge regelmäßig wiederkehrender Arbeiten sowie Hinweise und Verhaltensregeln für besondere Tätigkeiten bzw. Ereignisse festzulegen sind. Die Betriebsvorschriften müssen Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die z. B. bei Störungen in den Rohrleitungsnetzen oder im Betrieb der GWRA erforderlich sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Sumpfungswassers zu verhindern (Alarmplan). Das einzuleitende Sumpfungswasser darf **keine wassergefährdenden Stoffe** - insbesondere Öle, Fette, giftige Stoffe sowie keine sichtbaren Schwimmstoffe enthalten.

6.3.9 **Anforderungen an die Grubenwassereinleitung**

6.3.9.1 **Beschaffenheitsprognose, Reinigungspflicht**

Das Grubenwasser wird innerhalb des Tranitz-Malxe-Ableitungssystems entsprechend den **Beschaffenheitsprognosewerten**

pH-Wertbereich: 6,0 - 7,8

Fe gesamt: 10 - 20 mg/l

abfiltrierbare Stoffe: 30 mg/l

in diese Gewässer eingeleitet.

Das in der Tranitz zwischen den Tagebauen und der Malxe abfließende Sumpfungswasser hat die Antragstellerin entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu reinigen oder reinigen zu lassen.

6.3.9.2 **Überwachungswerte** GWRA Briesnig

Für die Ableitung des Sumpfungswassers aus der GWRA Briesnig in die Lausitzer Neiße gelten vorerst folgende Überwachungswerte:

pH-Wertbereich: 6,5 - 8,5

Fe gelöst: 2,0 mg/l

Fe gesamt: 5,0 mg/l

abfiltrierbare Stoffe: 30,0 mg/l

6.3.9.3 **Schadensbeseitigung**

Sämtliche **Schäden**, die im Zusammenhang mit den Einleitungen entstehen, sind vom Antragsteller nach Maßgabe der Gesetze zu **beseitigen** bzw. **auszugleichen**.

6.4 **Sumpfungswasserverteilung**

6.4.1 **Verwendung des Sumpfungswassers**

Die **Sumpfungswasserverteilung** ist unter Berücksichtigung des Aufkommens so vorzunehmen, daß die **öffentliche** und **gewerbliche Wasserversorgung** - hier insbesondere die **erforderliche** Brauchwasserbereitstellung für

1. das **Kraftwerk Jänschwalde** (VEAG) sowie
2. die **grundwasserabhängigen Landschaftsteile**
z.B. das LSG Peitzer Teichlandschaft mit dem
Teilgebiet
NSG Jänschwalder Laßzinswiesen und
Bärenbrücker Teichgebiet u.a.
gewährleistet ist.

Unter dem Gebot der sparsamen Bewirtschaftung des zur Verfügung stehenden Sumpfungswassers und des Vermeidens ineffizienter hydraulischer Situationen, sind geeignete Maßnahmen zur Minderung des Wasserbedarfes durch die Beteiligten zu ergreifen - wie z.B. Abdichtungsmaßnahmen zum Erhalt des Schutzcharakters des Bärenbrücker Unterteiches (s.a. 5.2, Nr. 12,13) sowie abflußverzögernde Maßnahmen in den Flußgebieten.

6.4.2 **Ausgleich und Ersatz**

6.4.2.1 **Verpflichtung zur Realisierung von Ausgleichsleistungen und von Schutzmaßnahmen für grundwasserabhängige Landschaftsteile**

Für grundwasserabhängige Landschaftsteile sind Maßnahmen zur Vermeidung sowie Minderung der Auswirkungen der Grundwasserabsenkung durchzuführen bzw. Ausgleichsleistungen zu erbringen, wenn nachteilige Veränderungen der Vegetation oder Fauna im Bereich schützenswerter Feuchtgebiete oder Ertragsminderungen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen festgestellt werden, die auf den Einfluß der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen zurückzuführen sind. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beein-

trächtigungen grundwasserabhängiger Landschaftsteile haben grundsätzlich Vorrang vor der Kompensation von Eingriffsfolgen. Es ist zu sichern, daß jegliche vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Als **geeignete Schutzmaßnahmen** gelten:

- **Infiltration** zur Anreicherung von Grundwasser zur Erzielung einer Sperrwirkung gegen die Ausbreitung des bergbaulichen Entwässerungstrichters (Plan bis 2005: Infiltrationsanlage Jänschwalder Laßzinswiesen)
- Errichtung von **Dichtwänden**
(Stand Dichtwand "Neiße": 7 km, Plan 11,4 km)
- Einspeisung von **Zusatzwassermengen** oder örtliche **Wasserrückhaltung** zugunsten von Feuchtgebieten mit dem Ziel der Erhaltung oder Renaturierung der Feuchtgebiete, hilfsweise Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege von naturnahen Landschaftsteilen (Stand: Ausgleichsmaßnahme Bärenbrücker Unterteich)
- **unmittelbare Einspeisung** von Wasser in oberirdische Gewässer zum Ausgleich von Abflußminderungen.

Unter Einbeziehung der bereits in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Minderung der Grundwasserabsenkung ist der Erlaubnisbehörde bis zum **30.06.1996 ein Gesamtkonzept aller erforderlichen Maßnahmen zum Schutz grundwasserabhängiger Landschaftsteile** vorzulegen. Es bleibt vorbehalten, nach Vorlage des Konzeptes nachträglich entsprechende Auflagen und Regelungen im Einzelfall festzulegen.

- 6.4.2.2 Auf der Grundlage der vorläufigen Ermittlungen zur öffentlichen Wasserversorgung nach Anlage 3 zur Antrags Erläuterung vom 05.02.1996 ist dem OLB bis zum **01.07.1996** darzulegen, wann Beeinflussungen der Wasserwerke und -fassungen zu erwarten sind. Ebenfalls ist bis zu diesem Termin für jedes beeinflusste Wasserwerk der Nachweis zu führen, daß Ersatz durch ausreichendes Grundwasserdargebot nach Menge und Qualität vorhanden ist. Auf der Grundlage der ermittelten Beeinflussungstermine und -zeiträume ist jeweils 5 Jahre vor der prognostizierten Beeinflussung das Konzept der Ersatzmaßnahme dem OLB vorzulegen und mit diesem abzustimmen. Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen zur Erlaubnis bezüglich weitergehender Untersuchungen oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibt vorbehalten.
- 6.4.2.3 Es bleibt vorbehalten, eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 4 BbgNatSchG von der Antragsstellerin zu verlangen.
- 6.4.3 **Weitere Erlaubniserfordernisse**
Art, Ort und Umfang der **Sümpfungswassereinleitungen** als **Ausgleichswasser** in die grundwasserabhängigen Landschaftsteile sowie für die **Grundwasseranreicherungen** mittels Infiltrationsanlagen sind auf der Grundlage ökologischer Untersuchungen ergänzend zu **beantragen** und im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren festzulegen.
- 6.4.4 Der **landschaftlich notwendige Mindestabfluß** in den für den Naturhaushalt und die Wasserwirtschaft bedeutenden Vorflutern - Tränitz zwischen den Tagebauen, Malxe, Eilenzfließ und Moaske u.a. - ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Güteanforderungen bis zur entsprechenden Eigenwasserführung zu gewährleisten.

6.5 **Beobachtung der Erdoberfläche im Einflußbereich
der Entwässerungsmaßnahmen**

Der Erlaubnisinhaber hat eine **Liste gefährdeter Sachgüter und baulicher Anlagen** im Einflußbereich der Entwässerungsmaßnahmen zu erstellen und der Erlaubnisbehörde bis zum **01.10.1996** vorzulegen.

Die Liste ist im Abstand von jeweils fünf Jahren zu aktualisieren und der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Unbeschadet sonstiger rechtlicher Bestimmungen hat der Erlaubnisinhaber auf seine Kosten **Messungen** durchführen zu lassen, die zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender und zur Beobachtung eingetretener Einwirkungen der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen auf die Oberfläche erforderlich sind, soweit diese zur Verhütung von Gefahren für bedeutende Sachgüter oder bauliche Anlagen von Bedeutung sein können.

Die Ergebnisse der Messungen sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich vorzulegen.

6.6 **Weiterführung der Dichtungswand**

Es ist zu untersuchen, ob durch eine Weiterführung der beantragten Dichtwand am Nordabschluß in Richtung Westen das Maß der notwendigen Entwässerung für den Tagebau Jänschwalde und deren Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt gemindert werden kann. In der Untersuchung sind die wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Untersuchung ist der Erlaubnisbehörde innerhalb von drei Jahren vorzulegen.

Es bleibt vorbehalten, eine entsprechende Weiterführung der Dichtwand zu fordern.

6.7. **Wasserwirtschaftliche Verhältnisse nach Einstellung der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen**

Zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Nebenbestimmung 6.4.1 und 6.4.2 bleibt vorbehalten, nach Maßgabe zusätzlicher Nebenbestimmungen auch über den Zeitpunkt der Beendigung der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen hinaus bis zur Wiederauffüllung des Grundwasserkörpers bzw. bis zur Erreichung von stationären Grundwasserverhältnissen die Bereitstellung von Ersatz- und Ausgleichswasser zu verlangen.

Nach Beendigung des Braunkohlenabbaus sind Maßnahmen zur beschleunigten Wiederauffüllung des abgesenkten Grundwasserkörpers und zur Restlochflutung im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren vorzusehen, soweit nicht andere Gründe - z. B. bergsicherheitliche oder wasserwirtschaftliche Gründe - dagegen sprechen.

Unter Berücksichtigung der regionalen wasserwirtschaftlichen Langfristplanungen ist der Erlaubnisbehörde durch Vorlage eines entsprechenden Konzeptes bis zum **31.12.1998** nachzuweisen, welches **Dargebot** langfristig **nach Beendigung der Braunkohlengewinnung** im Tagebau Jänschwalde zur Sicherung der o. a. Verpflichtungen zur Verfügung steht (wasserwirtschaftliches Langfristkonzept).

Auf der Grundlage der unter 6.3.1.2 von der Erlaubnisbehörde verlangten Untersuchungen zu Veränderungen der Grundwassergüte infolge bergbaulicher Tätigkeit sind parallel zum laufenden Gewinnungs- und Verkippungsprozeß, spätestens jedoch bis zum **31.12.1998**, Untersuchungen mit dem Ziel durchzuführen, Maßnahmen zur

Beeinflussung von Grundwassergüteveränderungen zu ermitteln. Es bleibt vorbehalten, die Durchführung von technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zur Minimierung schädlicher Auswirkungen der Versauerungsprozesse nachträglich festzulegen.

6.8 Stellt sich im Ergebnis der nachfolgenden Untersuchungen heraus, daß Wasserschutzgebiete betroffen werden können oder Festsetzungen berührt werden, bleiben weitere Nebenbestimmungen zur Erlaubnis vorbehalten, unbeschadet der Verpflichtung der Antragstellerin Befreiungen zu beantragen (§ 15 ff BbgWG).

6.9 Jeder Wechsel des Erlaubnisinhabers ist dem OLB unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn einem Dritten die Gewässerbenutzung übertragen oder eine Mitbenutzung eingeräumt werden soll.

6.10 Dieser Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind für die Dauer der Erlaubnis aufzubewahren.

7. Hinweise

7.1 Dieser Bescheid steht unter dem Vorbehalt des § 5 WHG.

Insbesondere bleibt vorbehalten,

- die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit des einzuleitenden Wassers zu ändern oder zu erweitern

- an der Einleitstelle Wasserproben entnehmen und untersuchen zu lassen sowie nachträgliche Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzungen und ihrer Folgen anzuordnen.

- 7.2 Dieser Bescheid befreit nicht von der **Haftung nach § 22 WHG**. Ferner ersetzt er nicht das Betriebsplanverfahren nach § 51 Bundesberggesetz und etwa aus anderen Rechtsgründen erforderliche Genehmigungen. Flutung und Herstellung des im Bereich der Taubendorfer Rinne entstehenden Restsees sind nicht Gegenstand dieses Bescheides. Die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen sind zu gegebener Zeit bei der zuständigen Behörde gesondert zu beantragen.
- 7.3 Die Antragstellerin hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine **Überwachung der Gewässerbenutzung** zu dulden und die Kosten der Überwachung zu tragen. Durch die Antragstellerin ist **sicherzustellen**, daß die **Berg- und Wasserbehörden** ihren **Aufsichts- und Überwachungspflichten** nachkommen können. Die Antragstellerin hat hierzu erforderlichenfalls jeweils innerhalb einer angemessenen Frist eine geeignete Begleitperson zu stellen. Es bleibt vorbehalten, andere Regelungen zu treffen. Für die Sumpfungswassereinleitungen in das Laßzinswiesengebiet bzw. in das Eilenzfließ werden gesonderte Überwachungswerte festgelegt.
- 7.4 **Änderungen der Anlagen**, durch die die Gewässerbenutzung über das zugelassene Maß hinaus nicht erweitert wird und denen ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind dem OLB und dem BAS mindestens zwei Monate vorher **anzuzeigen**. **Weitergehende Änderungen der Anlagen und sonstige Erweiterungen** der Gewässerbenutzung - wie z. B. die Errichtung der GWRA Jänschwalde-Ost und der GWRA Neißeaue sowie die erforderlichen Einleitungen von gereinigtem Sumpfungswasser in die grundwasserabhängigen Land-

schaftsteile - **bedürfen der Erlaubnis**. Die hierzu erforderlichen Anträge sind rechtzeitig beim OLB einzureichen.

7.5 Auf die Pflicht zum Außerbetriebsetzen, **Beseitigen** und Ändern von Benutzungsanlagen i. S. d. § 37 Abs. 2 BbgWG wird verwiesen.

7.6 Sämtliche **Schäden oder Beeinträchtigungen**, die im Zusammenhang mit der Entwässerung entstehen, sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen bzw. auszugleichen. Auf die gemäß § 114 ff Bundesberggesetz hinsichtlich der Haftung für Bergschäden anzuwendenden Bestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

7.7 Die Herstellung, wesentliche Veränderung eines Gewässers oder seiner Ufer bedarf eines rechtzeitig vorgelegten **Antrages auf Gewässerausbau** gemäß § 31 (1) WHG i. V. m. §§ 88 ff BbgWG, z. B. für

- Renaturierung der Tranitz zwischen den Tagebauen,
- Ausbau von Malxe und Eilenzfließ,
- Grabensystem Laßzinswiesen.

Begründung

Die Lausitzer Braunkohle AG (LAUBAG) hat am 01.07.1994, ergänzt am 29.11.1994 und erläutert am 05.02.1996 beim Oberbergamt des Landes Brandenburg (OLB) den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entwässerung des Tagebaues Jänschwalde bis zum Jahre 2022 gestellt.

Sie beantragt, in Ergänzung des, vom OLB am 14.03.1994 zugelassenen Rahmenbetriebsplanes "Weiterführung des Tagebaues Jänschwalde 1994 bis Auflauf", für das vor dem 03.10.1990 begonnene bergbauliche Vorhaben die Erlaubnis

- auf Absenkung des Grundwasserstandes zur Freimachung und Freihaltung der Braunkohlenlagerstätte,
- die Hebung von maximal 124 Mill. m³/a (gleich 236 m³/min) Grundwasser,
- die Verteilung des Sumpfungswassers zur Eigennutzung, zum Erhalt von wasserabhängigen Landschaftsteilen, zur Nutzung an Dritte, zur Sicherung des Dargebotes in den Einzugsgebieten von Spree und Lausitzer Neiße sowie
- zur Einleitung in mehrere Vorfluter mit einer dem Gewässer angepaßten Wasserqualität.

Auf Anforderung präzisierete sie mit Schreiben vom 05.02.1996 die von ihr begehrten Gewässerbenutzungen:

Mit dem Antrag vom 01.07.1994 begehrt sie die Erlaubniserteilung bzgl. aller Benutzungstatbestände nach § 3 WHG, die beim Betrieb des Tagebaues Jänschwalde herkömmlicherweise als Entwässerung, Hebung, Entnahme und Sumpfung bezeichnet werden.

Im einzelnen seien dies die Benutzungstatbestände des Entnehmens und Zutageförderns von Grundwasser mittels Filterbrunnen sowie des Wassers aus offenen Grubenwasserhaltungen mittels Pumpen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG. Die Einleitung des gehobenen Grundwassers in die öffentliche Vorflut, soweit das Grundwasser nicht anderen Zwecken zugeführt werden soll, ordnet sie dem § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG zu.

Mit Schreiben vom 21.03.1996 nahm sie den Antrag auf Erlaubniserteilung für den Benutzungstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 5, hinsichtlich geplanter Infiltrationsvorgänge im Gebiet der Laßzinswiesen zurück.

Hinsichtlich des Tatbestandes nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG, dem Absenken von Grundwasser, vertritt sie die Auffassung, daß dieser Tatbestand nicht erfüllt werde, da dies durch die vorstehend aufgeführten Benutzungen das Absenken bereits beinhaltet sei und § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG Auffangcharakter habe.

Sofern jedoch auch dieser Benutzungstatbestand durch den Antrag erfüllt werde, beantragt sie auch insoweit die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Zur Begründung ihres Antrages trägt sie im wesentlichen vor, daß die Braunkohlegewinnung im Tagebaubetrieb aus Sicherheitsgründen und Gründen der Technik nur dann möglich ist, wenn durch Entwässerungsmaßnahmen das Grund-, Oberflächen- und Standwasser vom offenen Tagebauraum ferngehalten bzw. beseitigt wird. Um standfeste Böschungen und wasserfreie Sohlen herzustellen, müssen die über dem Flöz lagernden grundwasserführenden Schichten entwässert und die darunter lagernden Schichten druckentspannt werden. Die damit einhergehende Grundwasserabsenkung ist die grundlegende Voraussetzung zur Kohlegewinnung.

Ihren Antragsunterlagen legte sie u. a. den Rahmenbetriebsplan Tagebau Jänschwalde, die Festlegungen des Braunkohlenplanes Jänschwalde, den Ergebnisbericht "Wasserbedarf der Großverbraucher und Grubenwasseraufkommen in der Lausitz" vom 08.10.1993, den Bericht "Ökologisches Anforderungsprofil (ÖAP) Tagebau Jänschwalde" vom 30.05.1993 sowie die gutachterliche Stellungnahme zur Grundwasseranreicherungsanlage im Bereich der Laßzinswiesen vom 30.08.1993 zugrunde.

Gleichzeitig überreichte sie mit ihrem Schreiben vom 05.02.1996 in Erläuterung und Ausfüllung ihres Antrages vom 01.07.1994 Unterlagen ein, bzgl.

- Landschafts- und Naturschutz,
- Land- und Forstwirtschaft (S. 20f des Antrages),

- öffentliche Wasserversorgung (S. 16, 21 des Antrages),
 - Gewässerschutz und Einleitmengen,
 - Dichtwand Jänschwalde (S. 12 des Antrages),
 - Begründung zur Langfristigkeit des Wasserrechtsantrages,
 - Grundwassermodell Jänschwalde
- sowie
- der Chronologie der bereits seit 1971 erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen.

Im weiteren überreichte sie die Studie zur Gestaltung des Tagebauumfeldes im Förderraum Cottbus, erarbeitet durch ÖNU GmbH.

Zusätzlich überreichte sie bereits den Ergebnisbericht Trassenerkundung Infiltrationsanlage Jänschwalder Laßzinswiesen in zwei Bänden sowie weitere gutachterliche Stellungnahmen zu dieser Grundwasseranreicherungsanlage.

Der Antrag ist zulässig.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzungen.

Benutzungen i. S. d. §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 1 Abs. 1 WHG sind solche Handlungen, die zweckgerichtet auf Gewässer einwirken.

Mit den beantragten Maßnahmen soll Grundwasser entnommen und zutagegefördert werden, gehobenes Grundwasser in die oberirdischen Gewässer

- Lausitzer Neiße,
- Trinitz zwischen den Tagebauen und Bärenbrücker Unter-
teich,
- Malxe

eingeleitet werden. Die Maßnahmen dienen unmittelbar der Absenkung des Grundwassers, um die Gewinnung von Braunkohle zu ermöglichen und die absenkungsbedingten Beeinflussungen auszugleichen oder solche zu verhindern.

Damit soll unmittelbar und zweckgerichtet auf das Grundwasser und oberirdische Gewässer i. S. d. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 3 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1, 2 und 4 BbgWG eingewirkt werden.

Demgemäß handelt es sich bei den beantragten Maßnahmen um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen gem. §§ 2, 3, 7 WHG i. V. m. §§ 2ff, 28ff BbgWG.

Die Benutzung soll im Rahmen des Braunkohlentagebaues Jänschwalde vorgenommen werden. Betreiberin bzw. Bergbauunternehmerin gem. §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 5, 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG sowie Antragstellerin gem. §§ 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 WHG ist die LAUBAG.

Wie sich aus der Antragspräzisierung vom 29.11.1994, insbesondere deren Anlage 1 "Bergbauliche Entwicklung mit Darstellung der bergrechtlichen Verantwortung der LBV mbH", ergibt sowie aus dem Spaltungsplan (Urkunden-Nr. 1127-1994 Ro des Notars Axel Rodert), sind die Betriebsanlagen des Tagebaues Jänschwalde der LAUBAG übertragen worden, nebst sämtlicher übertragbarer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen. Im weiteren hat die LAUBAG das Bergwerkseigentum am Bergwerksfeld Jänschwalde gepachtet, so daß sie berechtigt ist, sämtliche bergbaulichen Maßnahmen dort vorzunehmen, Braunkohle zu gewinnen und sich diese anzueignen.

Die beantragten Gewässerbenutzungen sollen unmittelbar die Braunkohlengewinnung im Tagebau Jänschwalde vorbereiten und gewährleisten, § 2 Abs. 1 BBergG; lediglich der Tätigkeits-

und Verantwortungsbereich der LAUBAG im Tagebaubereich Jänschwalde wird durch die beantragten Benutzungen betroffen und nur dieser ist Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Antrag entspricht auch den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BbgWG.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgWG sind Erlaubnisanträge mit den zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Insbesondere müssen die Unterlagen, die keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, i. S. d. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgWG so ausführliche Darstellungen enthalten, daß Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Benutzung betroffen werden können.

Die beantragten Gewässerbenutzungen sind im Kontext mit den bergbaulichen Tätigkeiten der LAUBAG zu betrachten; sie sind Voraussetzung für die Weiterführung des bergbaulichen Vorhabens Tagebau Jänschwalde. Demgemäß hat die LAUBAG in ihrem Antrag unmittelbar auf die dem Oberbergamt vorliegenden Genehmigungen nebst dazugehöriger Antrags- und Genehmigungsunterlagen Bezug genommen.

Diese Unterlagen sind Bestandteil des wasserrechtlichen Erlaubnisantrages der LAUBAG und beinhalten, neben den Antragsunterlagen vom 01.07.94 und 29.11.94, Aussagen, Darstellungen, Bestandsaufnahmen etc. zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Gesamtvorhabens Tagebau Jänschwalde, sowohl in textlicher als auch kartographischer bzw. zeichnerischer Form.

Mit dem fakultativen Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 BBergG hat die LAUBAG das Gesamtvorhaben bis zum Auslauf unter Berücksichtigung aller Schutzgüter dargestellt, §§ 52 Abs. 2 Nr. 1, 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG.

Hierzu wurde das ÖAP erstellt, das ebenso, wie die Rahmenbetriebsplanzulassung, den Bereich Wasserwirtschaft darstellt, betrachtet und behandelt. Es handelt sich mithin um aufeinander aufbauende und abgestimmte sowie miteinander verzahnte Unterlagen, die zum wasserrechtlichen Antrag gehörig sind.

Intention des § 35 Abs. 1 BbgWG ist es, langwierige und undurchsichtige Verfahren durch nachvollziehbare und bestimmte Anträge zu verhindern (vgl. amtliche Begründung zum brandenburgischen Wassergesetz), was sich aus § 35 Abs. 2 BbgWG im übrigen ergibt.

Betroffenen soll es ermöglicht sein, zu erkennen, ob ihre subjektiven Rechte durch das Vorhaben berührt sein können.

Diesen Erfordernissen genügt der Antrag, so daß die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 3 BbgWG vorliegen.

Die Erlaubnis war auch im einfachen Verwaltungsverfahren zu erteilen.

Die LAUBAG hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG, 29 BbgWG beantragt. Eine solche Entscheidung ist, wie sich aus dem Umkehrschluß des Kataloges des § 130 Nr. 1-4 BbgWG ergibt, lediglich im einfachen Verwaltungsverfahren zu treffen.

Nach § 30 Abs. 1 BbgWG besteht zwar die Möglichkeit der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Benutzung eines Gewässers, die im öffentlichen Interesse und berechtigten Interesse des Unternehmers liegt.

Eine solche Erlaubnis, über die gem. §§ 130 Nr. 4 BbgWG i. V. m. §§ 63 bis 71 VwVfG im förmlichen Verwaltungsverfahren zu entscheiden ist, vermittelt dem Inhaber zwar eine wesentlich stärkere Rechtsposition, wie sich aus der Geltung der §§ 8 Abs. 3, 10 WHG, 32 BbgWG nach § 30 Abs. 1 Satz 2 BbgWH ergibt. Eine solche Rechtsposition kann dem Erlaubnisnehmer jedoch nicht aufgezwungen werden, wie sich aus dem Antragsgrundsatz nach § 22 VwVfG i. V. m. §§ 2, 7 WHG

nachvollziehen läßt. Auch für die Umdeutung des Antrages bestehen keine Grundlagen; ebenso würde dies dem erklärten Willen der LAUBAG widersprechen.

Ungeachtet der Tatsache, daß die Erlaubnis nicht im förmlichen Verfahren zu erteilen war, hat das Oberbergamt 26 Institutionen, Träger öffentlicher Belange, Verbände und Organisationen am Verfahren beteiligt und diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Hiervon haben Gebrauch gemacht:

LAUBAG - Tagebau Jänschwalde	
Lfd. Nr.	Beteiligte (TöB)
1	MUNR
2	LUA Bbg.
3	LGRB
4	BAS
5	Amt für Agrarordnung Cottbus
6	Amt für Forstwirtschaft Peitz
7	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege Berlin
8	Deutscher Wetterdienst Potsdam
9	LK Spree-Neiße, Forst
10	Stadtverwaltung Cottbus
11	Stadtverwaltung Guben
12	Stadtverwaltung Forst
13	Amt Jänschwalde
14	Amt Peitz
15	Wasser- und Bodenverband Oberland-Calau/Burg
16	Gewässerunterhaltungsverband Neiße/Malxe-Tranitz
17	Landesbauernverband e. V. Ruhlsdorf

18	Landesbüro d. anerkannten Naturschutzverbände Potsdam
19	Amt Hornow-Simmersdorf
20	Amt Schenkendöbern
21	Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband
22	Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung mbH Peitz
23	Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG Cottbus
24	VEAG, KW Jänschwalde
25	Teichgut Peitz GbR
26	Stadtwerke Forst GmbH

Eine umfassende Berücksichtigung erheblicher Belange ist somit sichergestellt worden.

Das Oberbergamt ist auch zuständige Erlaubnisbehörde.

§ 39 BbgWG regelt zwar nur die Zuständigkeit der Wasserbehörde, nimmt von dieser Regelung jedoch ausdrücklich andere gesetzliche Zuständigkeiten aus. Eine solche unberührt bleibende, gesetzlich geregelte Zuständigkeit ist § 14 Abs. 2 WHG, wonach die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis entscheidet, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die Gewässerbenutzung vorsieht.

Dies ist hier der Fall.

Zuständige Bergbehörde gem. § 14 Abs. 2 WHG ist das Oberbergamt nach § 1 WHGZV.

Der Antrag ist auch begründet.

Bei den beantragten Maßnahmen handelt es sich um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

Vorgesehene Maßnahmen sind zum einen das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser mittels Filterbrunnen und Wasserhaltungsanlagen im Tagebau. Hierbei handelt es sich um eine Benutzung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG. Der Benutzungstatbestand gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG des Zutageförderns ist dann erfüllt, wenn Grundwasser mit besonders dazu bestimmten oder geeigneten Einrichtungen aus seinem natürlichen Zusammenhang gelöst und an die Erdoberfläche verbracht wird. Dies ist hier der Fall, da mittels Pump- bzw. Filterbrunnen zum Zwecke der Grundwasserabsenkung, um die Kohlegewinnung im Tagebaubetrieb zu ermöglichen, das anstehende Grundwasser zutagegefördert wird. Auch der Tatbestand des Entnehmens ist insofern erfüllt, als Grundwasser bereits erschlossen und ohne besondere Vorkehrungen zugänglich ist.

Der Tatbestand des Zutageleitens nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG kommt hingegen nicht zur Anwendung, da es besonderer Förderanlagen bedarf, um das Grundwasser an die Oberfläche zu verbringen und ohne diese Anlagen das Grundwasser nicht an die Oberfläche gelangen würde.

Auch der Benutzungstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG kommt insoweit nicht zur Anwendung. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG bedürfen solche Anlagen, die auf das Grundwasser einwirken können, der Erlaubnis. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG kommt jedoch dann nicht zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG vorliegen, mithin eine unmittelbare Grundwasserbenutzung zum Zwecke eines bestimmten Vorhabens vorliegt. Dies ist hier gegeben, da eine unmittelbare Benutzung - Absenken des Grundwasserspiegels zum Zwecke der Trockenlegung des Kohleflözes und Herstellung der bergbaulichen Sicherheit - bezweckt ist und nicht eine nur mittelbare Benutzung durch Einwirken einer Anlage auf das Grundwasser zu erwarten ist.

Die bergbaulich umschriebene Sumpfung, somit das Zutagefördern von Grundwasser mittels Filterbrunnen, erfüllt demgemäß den Tatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 6 zweite Alternative WHG, die Pumpenanlagen sind als Benutzungsanlagen dem Zutagefördern zuzuordnen. Auch für das Entnehmen des Grundwassers aus den offenen Grubenwasserhaltungen ist der Benutzungstatbestand des § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG erfüllt.

Zudem ist das Einleiten entnommenen und zutagegeförderten Grundwassers in die öffentliche Vorflut beabsichtigt.

Diese Maßnahmen sind Benutzungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Nach dieser Regelung ist das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer eine Benutzung i. S. d. WHG. Einleiten ist das Zuführen flüssiger, einschließlich schlammiger und gasförmiger, Einbringen das Zuführen fester Stoffe in oberirdische Gewässer. Hier ist lediglich der Tatbestand des Einleitens erfüllt, da es sich ausschließlich um flüssige Stoffe handelt, die in die oberirdischen Gewässer Lausitzer Neiße, Trinitz zwischen den Tagebauen, Bärenbrücker Unterteich sowie Malxe eingeleitet werden sollen. Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist bzw. sind auch Wasser, da hiervon jede Materie, die vor dem Einleiten in das Gewässer nicht vorhanden war, erfaßt wird. Auch belanglos ist, mit welchen Mitteln das Grundwasser in oberirdische Gewässer verbracht wird. Damit stellt das Einleiten des entnommenen und zutagegeförderten Grundwassers in die vorgenannten oberirdischen Gewässer eine Benutzung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Durch die im Antrag vom 01.07.94 auf S. 13, Abbildung 2 sowie in der Erläuterung vom 05.02.96, Anlage 5 - Dichtwand Jänschwalde - dargestellte Dichtwand wird nach derzeitigem Kenntnisstand ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand nicht erfüllt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß damit

der Tatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG erfüllt wird. Danach gelten auch solche Einwirkungen, wie Aufstauen, Absenken oder Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die dafür bestimmt oder hierfür geeignet sind, als Benutzung. Die Dichtwand dient jedoch vielmehr dazu, auf der tagebauabgewandten Seite die natürlichen Abflußverhältnisse des Grundwassers aufrechtzuerhalten, so daß eine bergbaulich bedingte Grundwasserabsenkung, insbesondere im Bereich der Neißeau und den polnischen Gebieten, nicht zum Tragen kommt.

Das Einbringen der Dichtwand verhindert gerade auf der tagebauabgewandten Seite eine Veränderung der Grundwasserfließrichtung. Ebenso wird damit ein Aufstauen des Grundwassers verhindert, indem der Dichtwandvorlauf so fortgetrieben wird, daß deren Ortsbrust im Bereich der Grenze zwischen bergbaulich beeinflussten und unbeeinflussten Grundwasserstandsverhältnissen liegt. Die Bestimmung der Dichtwand aus technologischer und unternehmerischer Sicht soll eine Änderung der Grundwasserverhältnisse verhindern und die genannten Bereiche in ihren natürlichen Bedingungen erhalten. Auch der Tatbestand des Umleitens von Grundwasser wird nicht erfüllt. Umleiten liegt vor, wenn sich die Änderungen, bedingt durch eine Anlage, auf die Fließrichtung des Grundwassers beziehen. Dies soll die Dichtwand jedoch gerade verhindern. Sie bewahrt mithin den ursprünglichen Zustand.

Daher ist sie auch nicht geeignet, den Grundwasserstand und dessen Verhältnisse zu beeinflussen i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG. Geeignetheit i. S. d. vorgenannten Bestimmung ist als objektive zu verstehen. Die im betroffenen Bereich vorhandene Grundwasserfließrichtung läuft nach Norden. Entsprechend dieser Fließrichtung läuft auch der Baufortschritt der Dichtwand nach Norden. In keiner Phase des Baues tritt eine Beeinflussung des Grundwassers durch Absen-

ken, Aufstauen oder Umleiten ein. Der hydrostatische Gleichgewichtszustand ist Bauvoraussetzung für die Dichtwand.

Die bestimmungsgemäße Anlagenerrichtung ist somit nicht geeignet, den Benutzungstatbestand des § 3 Abs. 2 Nr. 1 WHG zu erfüllen.

Auch für das Vorliegen des Benutzungstatbestandes nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG fehlen Anhaltspunkte.

Ebensowenig liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 sowie § 31 WHG vor. Die beabsichtigten Maßnahmen haben unmittelbar konkrete Gewässerbenutzungen zum Ziel, so daß sie nicht als Gewässerausbau planfeststellungs- oder genehmigungsbedürftig sind, da es sich nicht um den Ausbau oder die Herstellung von Gewässern handelt. Es wird ausschließlich zutagegefördertes und entnommenes Grundwasser in bereits bestehende oberirdische Gewässer eingeleitet. Hierauf sind ausschließlich die §§ 3, 7 WHG anwendbar.

Auch die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG liegen nicht vor.

Danach kann die Erlaubnis für ein Vorhaben, das nach § 3 UVP-Gesetz einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des UVPG entspricht.

§ 3 UVPG sowie die Anlage zu § 3 UVPG unterwirft nicht unmittelbar nach § 7 WHG erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzungen einer UVP. Auch Nr. 5 der Anlage zu § 3 UVPG erwähnt nur die nach § 18c WHG zulassungsbedürftigen Abwasserbehandlungsanlagen. § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG ist daher so zu verstehen, daß bei Vorhaben, die nach UVPG einer UVP unterliegen, auch die mit den Anlagen und Vorhaben oder deren Betrieb verbundenen Gewässerbenutzungen in eine Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen sind, ehe über eine Erlaubnis entschieden werden kann.

Das Vorhaben Tagebau Jänschwalde ist hingegen nicht gem. §§ 52 Abs. 2a, 57aff BBergG i. V. m. § 1 UVP-V Bergbau durch Planfeststellung mit integrierter UVP zulassungspflichtig. Bei diesem Vorhaben handelt es sich vielmehr um ein solches, auf das gem. Art. 8 Einigungsvertrag, Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 1 Buchstabe h, Buchstabe bb § 52 Abs. 2a BBergG nicht anwendbar ist, da es sich um ein begonnenes Vorhaben i. S. d. vorgenannten Regelung des Einigungsvertrages handelt (vgl. OVG Brandenburg, ZfB 1995, 199ff).

Da somit das Vorhaben selbst nicht durch obligatorischen Rahmenbetriebsplan mit UVP planfeststellungspflichtig ist, § 3 UVPG i. V. m. der Anlage zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung für nach § 7 WHG erlaubnisbedürftige Gewässerbenutzungen nicht vorsieht, war hier eine UVP nicht durchzuführen.

Auch eine unmittelbare Wirkung und damit Anwendung der UVP-Richtlinie 85/337/EWG vom 27.06.1985 scheidet aus (vgl. nur Bundesverwaltungsgericht DVBl. 1993, 1152; VG Saarbrücken, ZfB 1995, 217; OVG Saarland, ZfB 1994, 217).

§ 57 Abs. 3 Satz 1 BbgWG kommt ebenfalls nicht zur Anwendung, da es sich vorliegend um die Zulassung einer Benutzung in einem Betrieb handelt, der der Bergaufsicht untersteht.

Versagungsgründe gem. § 6 WHG liegen nicht vor.

Gem. § 6 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden.

Soweit durch die Benutzung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, können diese durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden.

Öffentliche Wasserversorgung:

Zu erwarten sind Beeinträchtigungen der Wasserwerke Grieben, Horno, Heinersbrück, Jänschwalde, Drewitz, Taubendorf und Atterwasch, die im Absenkungsbereich liegen.

Diese sind durch die in Anlage 3 der Antragserläuterung vom 05.02.1996 durchzuführenden bzw. bereits durchgeführten Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

Durch die Nebenbestimmung 6.4.2.2 wird sichergestellt, daß frühzeitig die Ersatzmaßnahmen für die Wasserwerke Jänschwalde, Drewitz, Taubendorf und Atterwasch durchgeführt werden. Außerdem hat sich die LAUBAG gegenüber dem Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband (GWAZ) sowie der Gesellschaft für Wasserver- und Abwasserentsorgung - Hammerstrom-Malxe-Peitz mbH (GeWAP) bereit erklärt, etwaig erforderliche Ersatzmaßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung zu realisieren.

Im weiteren ist die LAUBAG gem. der vorgenannten Nebenbestimmung verpflichtet, gutachterlich ermitteln zu lassen, wann Beeinflussungen der Wasserfassung zu erwarten sind und ggf. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren. Auch ist auf der Grundlage des auch heute noch aktuellen Hydrologischen Berichtes vom 23.04.1985 des VEB Hydrogeologie Nordhausen, BT Torgau, Objekt: Detailerkundung Peitz 1984/85 dargelegt, daß die geplanten Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung der vorhandenen Wasservorräte auch durchführbar sind. Weiter hat sich die LAUBAG bereit erklärt,

die in Anlage 3 der Antragserläuterung vom 05.02.1996 aufgeführten Maßnahmen zu realisieren.

Sofern dies nicht zeit- und sachgerecht erfolgen sollte, bleibt eine Regelung im Rahmen einer Nebenbestimmung zu dieser Erlaubnis (vgl. 6.4.2.2) vorbehalten.

Die bereits durchgeführten Ersatzmaßnahmen für das Wasserkwerk Grießen und Horno durch Anbindung an Taubendorf belegen allerdings, ebenso wie die zuvor genannten Bereitschaftserklärungen, daß zu erwarten ist, daß auch die weiter notwendig werdenden Ersatzmaßnahmen frühzeitig und bedarfsgerecht zwischen der LAUBAG und den Versorgern realisiert werden.

Im weiteren wird durch die Nebenbestimmung 6.4.1 i. V. m. dem Antrag vom 01.07.1994, insbesondere Seite 21, 22 sowie Tabelle 4, Verteilung des gehobenen Grundwassers, sichergestellt, daß auch die Versorgung mit Brauchwasser bedarfsgerecht erfolgt. Auch hier ist hilfsweise der Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen festgelegt.

Durch den Antrag i. V. m. den v. g. Nebenbestimmungen, den vorliegenden Untersuchungen zum Grundwasserangebot sowie den noch vorzulegenden Gutachten über Grundwasserbeeinflussung in den Jahren 2005 bis 2015 sowie durch die weiteren Unterlagen, insbesondere die Rahmenbetriebsplanzulassung, deren Nebenbestimmung II. 1. bis 7. sowie den Vorbehalt ist sichergestellt, daß eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung nicht eintritt.

Ein Versagungsgrund im Sinne des § 6 WHG liegt mithin nicht vor.

Landwirtschaft:

Nach herrschender Meinung ist der Begriff des Wohls der Allgemeinheit in § 6 WHG nicht nur auf die unmittelbaren Belange der Wasserwirtschaft bezogen. Vielmehr ist das Wohl der Allgemeinheit umfassend zu verstehen. Abzustellen ist somit auch auf andere öffentliche Belange.

Ein solcher anderer öffentlicher Belang kann die Landwirtschaft sein. Diese ist jedoch nur insoweit dem Allgemeinwohl zuzuordnen, als nicht lediglich Individualinteressen ohne Gemeinwohlwertigkeit betroffen sind.

Durch die Grundwasserabsenkung können außerhalb der Abbau-
linie des Tagebaues etwa 2500 ha landwirtschaftliche Nutz-
flächen beeinträchtigt werden. Ungefähr zwei Drittel dieser
Flächen sind bei natürlichen Verhältnissen durch pflanzen-
verfügbares Grundwasser bis max. 3 m unter Rasensohle ge-
prägt.

Gegenwärtig sind etwa 500 ha landwirtschaftlicher Flächen
durch die Grundwasserabsenkung betroffen. Dies betrifft die
Agrargenossenschaft Heinersbrück, Neißetal und Forst sowie
sechs kleinere Betriebe. Insgesamt betrachtet ist derzeit
folgendes absehbar:

Die absenkungsbedingten Beeinträchtigungen sind nur zu ei-
nem geringen Teil - bezogen auf die Flächen - durch Bewäs-
serung als Ersatzmaßnahmen ausgleichbar. Unter Berücksich-
tigung der Tagebautwicklung ist davon auszugehen, daß
etwa 50 % der v. g. landwirtschaftlichen Flächen einen Be-
zug zum Grundwasser aufweisen. Die landwirtschaftlichen
Flächen, die sich im Bereich von Feucht- und Schutzgebieten
befinden, werden durch die dort vorzunehmenden Ausgleichs-
maßnahmen in ihrer Nutzbarkeit nicht beeinträchtigt.

Um die Beeinträchtigungen, die möglich sind, zu ermitteln, ist der Antragstellerin unter der Nebenbestimmung 6.3.4.2 der Untersuchungsumfang sowie die Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen aufgegeben. Fortlaufende Untersuchungen und Messungen sind regelmäßig vorzulegen. Weiter ist die LAUBAG durch die Nebenbestimmung 6.4.2.1 verpflichtet, ein Gesamtkonzept zum Schutz grundwasserabhängiger Landschaftsteile unter Darlegung aller erforderlichen Maßnahmen beizubringen. Nachträgliche Auflagen und Regelungen zu dieser Erlaubnis sind vorbehalten.

Zudem ist die LAUBAG hinsichtlich der nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung verpflichtet, den betroffenen Betrieben nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz zu leisten.

Die zu erwartenden nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen der Landwirtschaft stellen jedoch kein Versagungsgrund im Sinne des § 6 WHG dar. Die Landwirtschaft insgesamt sowie die Existenz der Agrargenossenschaften wird hierdurch nicht gefährdet. Im weiteren ist nicht ersichtlich, daß diese Beeinträchtigung eine solche Störung der Allgemeinwohlordnung darstellt, die ihren Bestand nachhaltig berührt oder nicht durch entsprechende höherwertige Belange gerechtfertigt ist.

Forstwirtschaft:

Beeinträchtigungen grundwasserbeeinflusster und -abhängiger Waldbestände sind zu erwarten.

Wie sich aus dem ÖAP, Abschnitt 4.5 ergibt, ist die forstwirtschaftliche Situation von Kiefernwäldern bestimmt. Gemäß den Aussagen im Kapitel 5 des ÖAP ist davon auszugehen,

daß die Auswirkungen auf den Wald, abgesehen von den besonders schutzwürdigen Landschaftsteilen, die im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes behandelt werden und sich in diesen Bereichen befinden, vergleichbar gering sind. Daher ist derzeit die Beobachtung der forstwirtschaftlichen Flächen gemäß Nebenbestimmung 6.3.4.2 sowie die Auflage, weitere Untersuchungen zur Beeinflussung vorzunehmen, ausreichend, um etwaigen Beeinträchtigungen frühzeitig begegnen zu können. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand werden ca. 11 % von 7000 ha Waldflächen vom Grundwasser beeinflusst. 2 % von 7000 ha sind grundwasserabhängig. Die besonders schützenswerten Waldbestände, die im Bereich von LSG's und NSG's sowie einstweilig sichergestellten Bereichen liegen, sind durch die Gesamtmaßnahmen im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes erfaßt und behandelt (siehe nachfolgend).

Ein Versagungsgrund im Sinne einer nachhaltigen Gefährdung der Forstwirtschaft in Gänze im betroffenen Bereich gemäß § 6 WHG ist nicht ersichtlich.

Natur- und Landschaftsschutz:

Der Schutz von Natur und Landschaft stellt einen im Rahmen des Allgemeinwohls gemäß § 6 WHG zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen dar.

Soweit unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die beabsichtigten Gewässerbenutzungen nicht auszuschließen sind, können sie jedoch durch geeignete Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BbgNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Bei den hier nicht ausschließbaren Beeinträchtigungen handelt es sich um unvermeidbare, da die Benutzungen unabdingbare Voraussetzung für den Braunkohlenbergbau sind.

Die Unvermeidbarkeit ergibt sich aus der Standortgebundenheit des Bergbaubetriebes.

Der Bergbau kann daher nicht auf andere zumutbare und die Natur und Landschaft schonendere Weise, insbesondere an einem anderen Standort, betrieben werden.

Die Eingriffe sind jedoch gemäß § 13 Abs. 1 BbgNatSchG ausgleichbar, so daß sie nicht unzulässig sind. Die betroffenen Gebiete im Einflußbereich des Tagebaubetriebes sind nach den Vorgaben des Braunkohlenplanes sowie dem ÖAP zum Rahmenbetriebsplan und auf der Grundlage des ÖNU-Gutachtens untersucht worden. Durch das ÖNU-Gutachten sind für die betroffenen Bereiche die naturhaushaltliche Situation ermittelt, mögliche Beeinflussungen dargestellt, Ausgleichsmodelle erörtert und erste Vorschläge zu Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

Durch die Nebenbestimmung 6.3 und die nachfolgend festgelegten Einzelbestimmungen ist sichergestellt, daß eine umfassende Kontrolle und Ermittlung der Grundwasserstände sowie Wasserstände in den oberirdischen Gewässern vorgenommen wird.

Die konkreten Einzelmaßnahmen sind dem vorzulegenden und noch abzustimmenden Gesamtkonzept gemäß Nebenbestimmung 6.3.4.1 vorbehalten.

Damit ist sichergestellt, daß weitere Nebenbestimmungen zu dieser Erlaubnis ergehen können.

Außerdem wäre der Eingriff gemäß § 13 Abs. 1 BbgNatSchG auch deshalb zulässig, da bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange der Allgemeinheit

den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen.

Mit der Leitentscheidung des Landes Brandenburg, die Energieversorgung im wesentlichen durch den heimischen Energieträger Braunkohle zu sichern, gleichzeitig die im Braunkohlenbergbau und Kraftwerksbereich vorhandenen Arbeitsplätze zu erhalten, ist das Allgemeinwohlinteresse am Braunkohlenbergbau definiert. Das Vorhaben entspricht im weiteren den öffentlichen Interesse unter Berücksichtigung der Rohstoffsicherung im Sinne der §§ 1 Nr. 1, 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG. Auf Grund der bereits vorab erläuterten Standortgebundenheit des Tagebaubetriebes, sinnvoller und planmäßiger Ausbeutung der Lagerstätte sowie aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist daher das überwiegende Allgemeinwohlinteresse am Bergbau belegt.

Auch § 14 BbgNatSchG kommt hier nicht zur Anwendung, da die Beeinträchtigungen, wie bereits erwähnt, ausgleichbar sind. Der Ausgleich erfolgt durch:

- Überwachung des Grundwassers
- Überwachung des oberirdischen Abflusses
- Überwachung des Wasserstandes in den Standgewässern
- Bewässerung
- Zusatzbewässerung
- Regulierung des Wasserabflusses in den oberirdischen Gewässern
- Rückbau der Meliorationsgräben
- Einbau von Stauanlagen in Fließgewässern
- Herstellung einer Infiltrationsanlage (insbesondere für den Bereich Laßzinswiesen)

Durch die Nebenbestimmung 6.4.2.1 ist die LAUBAG verpflichtet, ein Gesamtkonzept aller erforderlichen Maßnahmen zum Schutz grundwasserabhängiger Landschaftsteile vorzulegen.

Nachträgliche Auflagen und Festlegungen der durchzuführen-
den Einzelmaßnahmen sind dort vorbehalten. Im übrigen ist
durch Nebenbestimmung 6.4.2.3 ausdrücklich vorbehalten,
ggf. eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 4 BbgNatSchG
von der LAUBAG zu verlangen.

Auch soweit Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete
oder einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete
oder Naturschutzgebiete beeinträchtigt werden können, ist
der Eingriff nicht unzulässig.

Zunächst ist davon auszugehen, daß Beeinträchtigungen in
der Tat noch nicht vorliegen.

Im weiteren sind die o. g. Bereiche bezüglich der Unter-
schutzstellung teilweise noch nicht rechtswirksam, da sie
sich noch im Aufstellungsverfahren befinden.

Teilweise befinden sie sich im weiteren nicht im Beeinflus-
sungsgebiet, so daß sie von den Maßnahmen nicht betroffen
sind.

Durch die bereits v. g. Nebenbestimmungen wird im übrigen
sichergestellt, daß etwaig erforderlich werdende Schutzmaß-
nahmen, Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen an-
geordnet und durchgeführt werden.

Hinzuweisen ist im übrigen auf das Einvernehmen der oberen
Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchG zu dieser
Erlaubnis.

Zu berücksichtigen war bei der Abwägung des Wohls der All-
gemeinheit im Rahmen des § 6 WHG auch zugunsten der LAUBAG,
daß das bergbauliche Vorhaben selbst, das die Gewässerbe-
nutzung bedingt, im öffentlichen Interesse liegt.

Es handelt sich um einen bereits in den 70er Jahren begon-
nen Tagebaubetrieb.

Die LAUBAG genießt auch den Schutz am eingerichteten und
ausgeübten Gewerbebetrieb im Sinne des Artikel 14 GG, der
nur auf Grund der wasserrechtlichen Gestattung weiterge-
führt werden kann.

Private Belange, die nicht die Qualität als Gesamtinteresse der Allgemeinheit besitzen, stehen der Erlaubniserteilung, wie sich aus § 6 WHG ergibt, nicht entgegen. Vom Begriff des Allgemeinwohls werden ebensowenig Individualinteressen, ohne Gemeinwohlcharakter erfaßt.

Im übrigen wird die Erlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 BbgWG unbeschadet der Rechte Dritter erteilt, Ersatzansprüche, ebenso Schadensersatzansprüche Dritter bleiben durch die Erlaubnis unberührt.

§ 57 Abs. 1 BbgWG steht der Erlaubniserteilung auch nicht entgegen.

Das Vorhaben, das Benutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG beinhaltet, steht im überwiegenden Allgemeinwohlinteresse sowie auch im überwiegenden Interesse der LAUBAG.

In Abstimmung und im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde sind die maximal zutagezufördernden und zu entnehmenden Grundwassermengen ermittelt und festgelegt worden. Insoweit wird dem Bewirtschaftungsgrundsatz Rechnung getragen.

Auch wird durch das Grundwassermodell (SAM), als ständig arbeitendes Modell, für den Bereich Jänschwalde die Ist-Situation sowie Folgewirkung festgestellt und fortgeschrieben.

Damit können detaillierte Aussagen zu notwendigen Entwässerungsmaßnahmen und Möglichkeiten des Grundwasserschutzes getroffen werden. Insgesamt konnte daher dem Vorhaben der LAUBAG Priorität eingeräumt werden, zumal durch die Nebenbestimmung sichergestellt wird, daß dieses mit den anderen Belangen des Allgemeinwohls in Einklang zu bringen ist. Auch den Grundsätzen der Sparsamkeit und Sorgfalt gemäß § 1a Abs. 2 WHG wird Genüge getan.

Nur im Umfange des technisch absolut Notwendigen ist das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser erlaubt. Durch die Nebenbestimmung 6.3.5 ff sowie Nebenbestimmung 6.3.9 sind Überwachungswerte festgelegt und die Überwachung selbst sichergestellt, so daß Verunreinigungen im Grundwasser sowie den oberirdischen Gewässern verhindert werden.

Ebenso sind die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 BbgWG zur Bewirtschaftung des Grundwassers erfüllt. Danach ist Grundwasser, soweit überwiegende Belange des Allgemeinwohls nichts anderes erfordern, so zu bewirtschaften, daß Grundwasserentnahmen den Grundwasserstand nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Eine auf mehrere Jahrzehnte den Grundwasserstand beeinträchtigende Grundwasserentnahme im Tagebaubereich Jänschwalde liegt hier zwar vor, die jedoch durch überwiegende Belange des Allgemeinwohls erforderlich ist. Das bereits oben dargelegte öffentliche Interesse an der Braunkohlengewinnung ist als überwiegend einzuordnen. Nur mittels der Grundwasserabsenkung ist der Tagebaubetrieb überhaupt führbar. § 54 BbgWG soll, von der gesetzgeberischen Intention her, einen Raubbau am Grundwasser verhindern, soweit nicht, wie im Falle des Bergbaues, **überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern** (vgl. amtliche Begründung zum Brandenburgischen Wassergesetz § 54).

Damit hat bereits der Gesetzgeber den Bergbau als überwiegenden Belang eingeordnet, so daß § 54 Abs. 1 Satz 1 BbgWG erfüllt ist. Auch den Pflichten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BbgWG, vor der Grundwasserentnahme eine Bestandserfassung durchzuführen, wird entsprochen. Bereits in der Rahmenbetriebsplanzulassung vom 14.03.1994, Nebenbestimmung II., ist unter Bezugnahme auf das vorhandene Grundwassermodell Jänschwalde (SAM) die Fortschreibung und Weiterentwicklung des Grundwasserbestandes aufgegeben. Auch die Anlage 7 der

Antragserläuterung vom 05.02.1996 sowie der Hydrologische Bericht vom 23.04.1985 ist hier heranzuziehen. Darüber hinaus ist auch in Nebenbestimmung 6.3.1.1 eine umfassende, fortzuschreibende und zu entwickelnde Grundwasserstandserfassung aufgegeben, so daß insgesamt den Anforderungen des § 54 Abs. 1 Satz 2 BbgWG genügt wird.

Auch Versagungsgründe gemäß § 29 Abs. 1 BbgWG stehen der Erlaubniserteilung nicht entgegen. Auf der Grundlage des Antrages, der Antragsunterlagen, abgestimmten Prognosen zur Grubenwasserfördermenge und Verteilung des geförderten Grundwassers ist gemäß Ziffer 4.2.2 Nebenbestimmungen 6.4.1 ff der Erlaubnis sichergestellt, daß Verlust und Verbrauch von Wasser so gering wie möglich gehalten werden.

Auch werden mit der Einleitung des gehobenen Grundwassers in die oberirdischen Gewässer keine nachteiligen Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit hervorgerufen oder durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geregelt, vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG.

Zum einen dient die Einleitung über die Malxe und Tranitz in die Spree dazu, langfristig die Wasserversorgung des Spreewaldes zu stützen sowie die Wasserversorgung Berlins sicherzustellen, so daß mit der Einleitung gerade dem Wohl der Allgemeinheit entsprochen wird. Eine Beeinträchtigung dieses Wohls hinsichtlich der Einleitung des geförderten Grundwassers in die Tranitz wird ebenfalls nicht hervorgerufen. Der natürliche Verlauf der Tranitz wird durch die Grubenwassereinspeisung nicht berührt, da sie nach Westen zur Spree umgeleitet ist. Die Einleitung erfolgt im abgetrennten Bereich zwischen den Tagebauen Cottbus-Nord und Jänschwalde (vgl. Anlage 3.0 des Antrages vom 01.07.1994 "Entwässerungs- und Schutzmaßnahmen Tagebau Jänschwalde"). Dieser Bereich wird ausschließlich durch Grubenwasser gespeist und hat keinen Zufluß zur natürlichen Tranitz. Die

Gewässergüte hat hier Grundwasserqualität (Fe-Gehalt etwa 10 - 20 mg, pH-Wert 7). Bevor dieses Wasser zu Zwecken der Einleitung zu Naturschutz- und Bewässerungszwecken verwandt wird, erfolgt eine Minimierung des Eisengehaltes durch Verweilzeiten des Grubenwassers in den davorliegenden, kleinen Teichen des Bärenbrücker Unterteiches. Daran anschließend wird das Grubenwasser in die Grubenwasserreinigungsanlage Kraftwerk Jänschwalde geleitet und gereinigt. Erst danach erfolgt die Einleitung des gereinigten Wassers in die Malxe, so daß naturhaushaltliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Belange der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden. In die Malxe wird gleichfalls ungereinigtes Grubenwasser eingeleitet, das nach einer Fließstrecke von etwa 5 km in der Grubenwasserreinigungsanlage Kraftwerk Jänschwalde gereinigt und wiederum in die Malxe eingeleitet wird. In diesem Bereich zwischen Einleitstelle und Grubenwasserreinigungsanlage weist das Wasser einen Eisengehalt zwischen 10 - 12 mg/l auf. Die Malxe selbst weist im Bergbau unbeeinflussten - natürlichen - Bereich einen Eisengehalt von 5,8 - 3,3 mg/l auf (vgl. Antragserläuterung vom 05.02.1996 Anlage 4). Anhand der durchgeführten Untersuchungen der Wasserbehörden (vgl. a.a.O. wie vor) ist festzustellen, daß die Malxe im Vergleich der natürlichen Wässer des Oberlaufes mit den ausschließlich bergbaulich beeinflussten Wässern im Mittellauf bis auf die veränderten Eisengehalte keine wesentlichen Unterschiede aufweist.

Diese erhöhten Eisenhydroxidverbindungen stellen allerdings keine Gefährdung für Leben oder Gesundheit von Menschen dar. Im weiteren sind diese Eisengehalte toxikologisch unbedenklich, sie verändern jedoch die Lebensbedingungen im Wasser. Andererseits ist nachgewiesen, daß die Malxe bereits seit Jahrzehnten eine erhöhte Fe-Fracht aufweist, die

geologisch bedingt ist. Nur in dem v. g. Streckenabschnitt von etwa 5 km bis zur Grubenwasserreinigungsanlage wird diese Fracht durch das Grubenwasser nochmals erhöht. Nach der Behandlung in der Grubenwasserreinigungsanlage und Wiedereinleitung in die Malxe werden jedoch deutlich niedrigere Eisenwerte als vor dem Bergbau erreicht. Im Verhältnis zum Fließweg der Malxe von etwa 48 km gesamt und der Reinigung sowie der damit verbundenen Verringerung der Eisenfracht der Malxe ab der Wiedereinleitstelle insgesamt, wird es als hinnehmbar erachtet, für eine Fließstrecke von lediglich 5 km eine zusätzliche Fe-Frachterhöhung zuzulassen. Angesichts der bereits natürlich bedingten Fe-Vorbelastung der Malxe wäre es unverhältnismäßig, der LAUBAG aufzugeben, bereits vor der ersten Einleitung den Fe-Gehalt des Grubenwassers auf den "natürlichen" Vorbelastungsgehalt herabzusetzen, etwa durch Errichtung einer Grubenwasserreinigungsanlage an dieser Stelle. Dies umso mehr, als 5 km entfernt eine Grubenwasserreinigungsanlage installiert ist, die positiv auf den Fe-Gehalt der Malxe insgesamt im Sinne einer Verringerung an der Wiedereinleitstelle wirkt. Mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es vielmehr zu vereinbaren, zumal Beeinträchtigungen von Leben und Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten sind, der Naturhaushalt nicht geschädigt wird, lediglich in diesem Streckenabschnitt die Lebensbedingungen im Wasser selbst verändert werden, in diesem Bereich eine erhöhte Fe-Fracht hinzunehmen.

Nachteilige Einwirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit werden hierdurch nicht hervorgerufen. Die Einleitung in die Neiße erfolgt erst nach der Reinigung in den Grubenwasserreinigungsanlagen Briesnig und Neißeau, so daß Einwirkungen ausgeschlossen sind.

Auch die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG werden erfüllt, der etwa 98 % des zutagegeförderten und entnommenen Grundwassers durch Einleitung in oberirdische Gewässer

wieder dem Wasserkreislauf zugeführt werden. Lediglich 2 % des Wassers werden zu Zwecken der Verregnung hiervon ausgenommen, wobei dies jedoch, wie bereits dargelegt, aus anderen Gründen des Allgemeinwohl erforderlich ist. Somit wird das Grundwasser gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG auf wasserwirtschaftlich gleichwertige Weise dem Wasserhaushalt wieder zugeführt. Die weiter erforderlich werdenden Maßnahmen, etwa auch der Zuführung in Grundwasserleiter sind noch zu bestimmen und vorbehalten.

Zugunsten der Antragstellerin war bei der Erlaubniserteilung im übrigen zu berücksichtigen, daß sie und ihre Rechtsvorgängerin bereits seit dem 29.05.1971 durchgängig Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zur Gewässerbenutzung für den Tagebaubetrieb inne hatte (siehe Anlage 8 zur Antragserläuterung vom 05.02.1996 i. V. m. den jeweiligen Gestattungen - Auflistung vom 08.01.1996).

Die nunmehr erteilte Erlaubnis stellt somit eine Fortführung der bereits vorher rechtmäßig vorgenommenen Gewässerbenutzungen dar und muß in Kontext mit den vorangegangenen Benutzungen sowie den Eigenheiten der Braunkohlegewinnung im Tagebaubetrieb betrachtet werden, die eine kontinuierliche Fortführung bedingen. Im übrigen wird die Erlaubnis gemäß §§ 7 WHG, 29 Abs. 2 BbgWG lediglich widerruflich erteilt, auch steht sie gemäß § 5 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen.

Auch die Dauer der Erlaubniserteilung bzw. der Befristung bis zum 31.12.2022 ist zulässig und begründet.

Zwar ist sie gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BbgWG in der Regel auf 10 Jahre zu befristen. Hier war jedoch nicht der Regelfall zugrundezulegen, sondern der Spezifik des Braunkohlentagebaubetriebes Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, daß einerseits die Laufzeit der Erlaubnis und die des Rahmenbetriebsplanes gekoppelt worden sind, da das Gesamtvorhaben auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht eines langfristigen

Regelungsgehaltes bedarf. Dies beinhaltet Langfristigkeit des

- Grundwassermonitorings,
- der Güteüberwachung,
- der Wasserverteilung und
- der Entwicklung und Fortschreibung des Grundwassermodells Jänschwalde.

Insbesondere auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist im Einvernehmen mit den Wasserbehörden ein langfristiger Planungshorizont hinsichtlich Auswirkungen, Gegen- und Kompensationsmaßnahmen als notwendig erachtet worden. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, daß die Wasserbehörden an die Antragstellerin die Forderung nach Übergabe der Flußsystemsbilanzierung für den Zeitraum von 25 Jahren stellen. Die Langfristigkeit resultiert im weiteren aus dem Langfristbedarf der Großabnehmer sowie dem Bedarf der Natur- und Landschaftsbereiche und der von der Grundwasserförderung und

-entnahme sowie -einleitung über oberirdische Gewässer in die Spree abhängigen Wasserversorgung Berlins.

Zuletzt war auch die Dauer der Befristung vor dem Hintergrund der Konzepte zur Rehabilitierung der Niederlausitz - Hydrologische Komplexstudie Wasserwirtschaft Lausitz - angemessen. Insoweit wird auch auf die Nebenbestimmung 6.7 verwiesen, da die bergbaubedingte Situation die erlaubten Gewässerbenutzungen bis zum jeweiligen Wiederanstieg des Grundwasserkörpers erfordert.

Soweit im Beteiligungsverfahren das Teichgut Peitz Bedenken zur Weiternutzung zu Fischereizwecken vorbrachte, hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, daß sie eine Einigung mit diesen finden werde. Im übrigen wird die Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Auch soweit Bedenken der Gemeinde Gosda hinsichtlich des Konzeptes Klinger See vorgebracht wurden, war dies kein Versagungsgrund. Dieser und damit zusammenhängende Gewässerbenutzungen waren nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern bedürfen eines Antrages und Verfahrens der LMBV GmbH.

Auch der Umstand, daß die Rahmenbetriebsplanzulassung angefochten ist, verbot keine Bezugnahme auf den Rahmenbetriebsplan und diesem zugrundeliegende Unterlagen. Weder ist die Zulassung bis heute aufgehoben worden, noch sind die v. g. Unterlagen selbst angefochten, sondern ausschließlich die Zulassung. Ebenso wenig war in diesem Verfahren ausgeschlossen, auf das "Geologisch-hydrologische Gutachten", ÖAP und sonstige Untersuchungen, die dem Rahmenbetriebsplan zugrunde liegen, Bezug zu nehmen und diese in das Verfahren einzubeziehen. Insoweit wird nochmals auf die Verzahnung zwischen bergrechtlichen Betriebsplänen und sonstigen Gestattungen verwiesen. Aus diesem Grunde können auch die noch zu bestimmenden Pegelstandorte und Meßstellen dem Sonderbetriebsplan vorbehalten bleiben, da von der wasserrechtlichen Erlaubnis, den umzusetzenden Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit einem zugelassenen Betriebsplan gemäß § 51 ff BBergG Gebrauch zu machen ist. Damit ist sowohl die wasser- als auch bergrechtliche Überwachung umfassend sichergestellt.

Auch Versagungsgründe im Hinblick auf § 15 Brandenburgisches Wassergesetz sind derzeit nicht ersichtlich.

Wegen des Vorbehaltes nachfolgender Auflagen wird auf Nebenbestimmung 6.8 verwiesen. Im übrigen ist die Erlaubnis im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde gemäß § 14 Abs. 3 WHG erteilt.

Insgesamt konnte daher die Erlaubnis gemäß § 7 WHG i. V. m. den §§ 28 ff BbgWG erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbergamt des Landes Brandenburg, Hermann-Löns-Str. 32, Haus 5, 03050 Cottbus, Widerspruch eingelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

gez. Kannegieser

begl.: 
(Angestellte)

